

10.08.07

AS - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts

A. Problem und Ziel

- Das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden gesundheitlichen Schädigungsfolge wird wie der Grad der Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nach den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (AHP) festgestellt, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Bei den AHP handelt es sich nach der Rechtsprechung um antizipierte Sachverständigen-gutachten, die im Einzelfall nicht widerlegbar sind. Allerdings hat die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt gerügt, dass die AHP nicht demokratisch legitimiert sind. Denn weder für die AHP selbst noch für die Organisation, das Verfahren und die Zusammensetzung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats - Sektion Versorgungsmedizin - beim BMAS, des Expertengremiums, das dieses Regelwerk erarbeitet und ständig überprüft, gibt es bislang eine Rechtsgrundlage im Sinne eines materiellen Gesetzes. Diese soll nun durch eine entsprechende Änderung des Bundesversorgungsgesetzes geschaffen werden.

Fristablauf: 21.09.07

- Der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE), der im Sozialen Entschädigungsrecht zur Feststellung des schädigungsbedingten Gesundheitsschadens verwendet wird, ist irreführend und ist dort - wie im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, wo er ebenfalls verwendet wird, - von den Betroffenen oftmals falsch verstanden worden. Der Ausdruck würde nämlich aus sich heraus und ohne nähere Erläuterung auch nichtursächliche Gesundheitsschäden mit umfassen, die nach Sinn und Zweck des Sozialen Entschädigungsrechts nicht entschädigt werden können.
- Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, eine Reihe von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts an einen veränderten Sprachgebrauch anzupassen, redaktionelle Korrekturen auf Grund geänderter Verweisungsnormen in anderen Gesetzen vorzunehmen sowie Rechtsfortentwicklungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, die bereits in der Praxis umgesetzt werden, nachzuvollziehen und aus Gründen der Rechtsklarheit in die entsprechenden Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts aufzunehmen.

B. Lösung

- Schaffung einer materiellen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes, auf deren Grundlage die AHP zukünftig ohne verfassungsrechtliche Bedenken erlassen werden können.
- Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine entsprechende Harmonisierung erforderlich, die in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen soll.

- Umsetzung der notwendigen Korrekturen und Anpassungen im Sozialen Entschädigungsrecht und in Gesetzen, die auf das Soziale Entschädigungsrecht unmittelbar Bezug nehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einfügung einer materiellen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bundesversorgungsgesetz hat keinerlei Kostenauswirkungen. Daneben beinhaltet das Gesetz im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts im Wesentlichen gesetzliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, die ebenfalls keinerlei Auswirkung auf Haushaltsausgaben haben.

2. Vollzugaufwand

Finanzielle Folgen für den Bund entstehen nicht, da die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und der anderen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts Aufgabe der Länder ist.

Die Änderungen in den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts führen auch nicht zu einem höheren Vollzugaufwand, da die in ihnen enthaltenen Regelungen in der Praxis bereits umgesetzt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Informationspflichten

In § 33b Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wird eine Informationspflicht neu eingeführt. In § 64 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wird eine bestehende Informationspflicht modifiziert.

Dagegen fallen durch die neu geschaffene Regelung des § 35 Abs. 4 der Kriegsopferfürsorgeverordnung und durch die Aufhebung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zwei Informationspflichten weg.

G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzes

Der Entwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

Bundesrat

Drucksache 541/07

10.08.07

AS - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 10. August 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 21.09.07

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des
Sozialen Entschädigungsrechts**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Krankenbehandlung wird ferner gewährt,

- a) Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von weniger als 50 für sich und für die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Angehörigen,
- b) Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 38, 42 bis 44 und 48) für die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Angehörigen,

sofern der Berechtigte an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt. Das Gleiche gilt bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Teilnahme aus gesundheitlichen oder sonstigen von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Förderung der Gesundheit und“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem sollen Leistungen zur Gesundheitsförderung, Prävention und Selbsthilfe nach Maßgabe des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Brillen“ durch das Wort „Brillengläsern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „stationäre“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haushaltshilfe“ die Wörter „sowie einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - „(6) Die Heil- und Krankenbehandlung umfasst die Versorgung mit Brillengläsern und Kontaktlinsen; in Fällen des § 10 Abs. 2, 4 und 5 jedoch nur, wenn kein Versicherungsverhältnis zu einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Anspruch auf Brillengläser umfasst auch die Ausstattung mit dem notwendigen Brillengestell, wenn die Brille zur Behandlung einer Gesundheitsstörung nach § 10 Abs. 1 oder wenn bei nichtschadigungsbedingt notwendigen Brillen wegen anerkannter Schädigungsfolgen eine aufwändigere Versorgung erforderlich ist.“.
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Entwicklungsstand der Technik“ durch die Wörter „allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und der technischen Entwicklung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
4. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von 1,780 Euro mit der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24a Buchstabe a für den jeweiligen Verschleißtatbestand festgesetzten Bewertungszahl; Centbeträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Hilfsmitteln“ das Komma und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Einem versorgungsberechtigten Kind steht im Falle einer schädigungsbedingten Erkrankung und dadurch erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege für den betreuenden Elternteil ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld in entsprechender Anwendung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie für die Dauer einer zugebilligten Schonungszeit, die sich an diese Behandlungsmaßnahmen anschließt“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld II bezogen wurde.“

6. Dem § 16a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts sind die Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen.“

7. In § 17 wird die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt für Zahnfüllungen.“

bb) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „nach Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

9. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausstellung eines Ausweises gilt als Antrag.“

- b) In Absatz 7 Satz 8 wird das Wort „Heilstättenbehandlungen“ durch die Wörter „stationäre Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
10. In § 18c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 bis 9“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 3 bis 8“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „soweit die Verwaltungsbehörde für die Erbringung der Hauptleistung zuständig ist,“ eingefügt.
11. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Berechtigte haben Anspruch auf Übernahme der Reisekosten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Heil- oder Krankenbehandlung sowie bei einer Badekur entstehen. Den Berechtigten werden für sich, eine notwendige Begleitung sowie für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist, die notwendigen Reisekosten einschließlich des erforderlichen Gepäcktransports sowie der Kosten für Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang ersetzt.“
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Anspruch auf Leistung in einer Einrichtung (§ 25b Abs. 1 Satz 2) oder auf Pflegegeld (§ 26c Abs. 8) steht, soweit die Leistung den Leistungsberechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode denjenigen zu, die die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet haben.“
13. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „Grundrente mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.
14. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Leistung in einer stationären oder teilstationären Einrichtung erbracht, umfasst sie auch den in der Einrichtung geleisteten Lebensunterhalt einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen; § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „persönliche Hilfe“ durch den Wortteil „Dienst-“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „persönlichen Hilfe“ durch das Wort „Dienstleistung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ und das Wort „Hilfe“, durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vor allem nach der Person des Hilfesuchenden,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Hilfesuchenden“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ und wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

15. § 25c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht,“ und werden die Wörter „des Hilfesuchenden“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ und die Wörter „hat der Hilfeempfänger“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat der Hilfeempfänger“ durch die Wörter „haben Leistungsberechtigte“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Hilfesuchenden und seiner“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten und ihrer“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen der stationären Eingliederungshilfe gilt Satz 2 nur für die Maßnahmepauschale im Sinne des § 76 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Pflegezulage nach § 35 ist bis zur Höhe der Maßnahmepauschale bedarfsmindernd zu berücksichtigen.“.

16. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ruht“ die Wörter „,sowie der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Als Einkommen der Leistungsberechtigten gilt auch das Einkommen der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, soweit es die für die Leistungsberechtigten maßgebliche Einkommensgrenze des § 25e Abs. 1 übersteigt. Leistungen anderer auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs sind insoweit Einkommen der Leistungsberechtigten, als das Einkommen der Unterhaltspflichtigen die für sie nach § 25e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen der Leistungsberechtigten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Beiträge zur Arbeitsförderung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbringt“ und werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die Leistungsberechtigten“ ersetzt.
17. § 25e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Hilfesuchenden“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „(Bemessungsbetrag)“ die Wörter „,mindestens jedoch in Höhe des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. einem Familienzuschlag in Höhe von 40 vom Hundert des Grundbetrages für die von Leistungsberechtigten überwiegend unterhaltenen Ehegatten oder Lebens-

partner sowie für jede weitere von Leistungsberechtigten allein oder zusammen mit den Ehegatten oder Lebenspartnern überwiegend unterhaltene Person,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung ist nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung Einkommen in Höhe der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt insoweit einzusetzen, als es unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt und es unbillig wäre, vom Einsatz des Einkommens abzusehen. Darüber hinaus kann von Leistungsberechtigten, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer stationären Einrichtung bedürfen, der Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze verlangt werden, solange sie keine andere Person überwiegend unterhalten.“.

18. § 25f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Hilfesuchenden“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ und die Angabe „§ 90 Abs. 2 und 3, § 91“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 und 3 und § 91“ ersetzt sowie die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind

1. bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt zehn vom Hundert, jedoch 20 vom Hundert bei Leistungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie bei voll Erwerbsgeminderten oder Erwerbsunfähigen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,
 2. bei Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 26c Abs. 8 Satz 3 oder § 27d Abs. 1 Nr. 4 beziehen, sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten im Sinne des § 27e 40 vom Hundert und
 3. bei den übrigen Leistungen 20 vom Hundert
- des Bemessungsbetrages zuzüglich eines Betrages in Höhe von vier vom Hundert des Bemessungsbetrages für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten oder Lebenspartner und in Höhe von zwei vom Hundert für jede weitere vom Leistungsberechtigten allein oder zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhaltene Person.

„(3) Selbst genutztes Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes, das von Leistungsberechtigten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, denen es nach dem Tod der Leistungsberechtigten als Wohnung dienen soll, ist nicht zu verwerten. .“.

19. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Teil 1“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „von“ ersetzt.

20. § 26c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“, das Wort „Hilfebedarf“ durch das Wort „Bedarf“ und werden die Wörter „Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“ durch die Wörter „Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vollstationäre“ durch das Wort „stationäre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt und vor dem Wort „Pflegeversicherung“ das Wort „Sozialen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Hilfebedarf“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Vereinbarungen über die Qualitätssicherung“ durch die Wörter „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“ durch die Wörter „stationären oder teilstationären Einrichtung“ und wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „1.300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „665 Euro“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Leistungen nach den Absätzen 2, 8 und 9 Satz 3 werden nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften erhalten. Auf das Pflegegeld sind anzurechnen: Leistungen nach § 27d Abs. 1 Nr. 4 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften mit 70 vom Hundert, Pflegegelder nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch jedoch in dem Umfang, in dem sie erbracht werden. Die Leistungen nach Absatz 9 werden neben den Leistungen nach Absatz 8 erbracht. Werden Leistungen nach Absatz 9 Satz 1 und 2 oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften erbracht, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden. Bei teilstationärer Betreuung der Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden. Leistungen nach Absatz 9 Satz 1 und 2 werden insoweit nicht erbracht, als Pflegebedürftige in der Lage sind, entsprechende Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch zu nehmen. § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

h) In Absatz 11 Buchstabe a werden die Wörter „Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen“ durch das Wort „stationären“ ersetzt.

i) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Beschädigte haben bei der Hilfe zur Pflege für ein volljähriges Kind Einkommen und Vermögen bis zur Höhe des Betrages nach § 27h Abs. 2 Satz 3 einzusetzen, soweit das Einkommen die für die Leistung maßgebliche Einkommensgrenze nach § 25e Abs. 1 oder § 26c Abs. 11 oder das Vermögen die Vermögensgrenze nach § 25f übersteigt.“

21. § 26d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistun-

gen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfe umfasst“ durch die Wörter „Leistungen umfassen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Hilfe kann“ durch die Wörter „Leistungen können“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

22. § 26e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Hilfe“ durch die Wörter „den Leistungen“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Maßnahmen der Hilfe“ durch die Wörter „Leistungen der Altenhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden das Wort „Hilfe“ durch die Wörter „Beratung und Unterstützung“ ersetzt und die Wörter „insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zu einer sonstigen Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.“.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ und werden die Wörter „persönliche Hilfe“ durch die Wörter „Beratung und Unterstützung“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ und werden die Wörter „des Hilfesuchenden sowie des Kindes des Beschädigten und des Elternteils der Waise“ durch die Wörter „der Waisen und ihrer Elternteile oder durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen Beschädigter und ihrer Kinder im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „weiterzugewähren“ durch das Wort „weiterzuerbringen“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Satz 2 gilt entsprechend
 - 1. für Angehörige der Bundeswehr und des Polizeivollzugsdienstes, die sich freiwillig für eine Zeit von nicht mehr als drei Jahren verpflichtet haben sowie
 - 2. für die Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die Beschädigte, ihre Kinder oder Waisen nicht zu vertreten haben, nicht mit Vollendung des 27. Lebensjahres abgeschlossen werden, kann Erziehungsbeihilfe auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiter erbracht werden.“
24. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
25. § 27b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Aufwendungen der Erholungsuchenden, die während des Erholungsaufenthaltes für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, werden bedarfsmindernd berücksichtigt.“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bedarf der Erholungsuchende“ durch die Wörter „Bedürfen Erholungsuchende“ ersetzt.

26. § 27c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

27. § 27d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfe kann“ durch die Wörter „Leistungen können“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Blindenhilfe kommt nur in Betracht, soweit nicht eine Pflegezulage nach § 35 wegen schädigungsbedingter Blindheit erbracht wird. Erhalten blinde Menschen eine Pflegezulage nach § 35 aus anderen Gründen, wird sie bis zu den in § 72 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträgen auf die Blindenhilfe angerechnet. Leistungen nach § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften gehen den Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor.“.

c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c wird jeweils das Wort „vollstationären“ durch das Wort „stationären“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27d Abs. 5“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 27d Abs. 1“ durch die Angabe „Absatzes 5 Satz 1“ ersetzt.

28. § 27e wird wie folgt gefasst:

„§ 27e

Für die Empfänger einer Pflegezulage, Hirnbeschädigte und Beschädigte, deren Grad der Schädigungsfolgen allein wegen Tuberkulose oder Gesichtsentstellung wenigstens 50 beträgt, haben die Hauptfürsorgestellten die Leistungen der Kriegsopferversorgung unter Beachtung einer wirksamen Sonderfürsorge zu erbringen.“.

29. § 27g Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“, werden die Wörter „der Hilfeempfänger“ durch die Wörter „die Leistungsberechtigten“ und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

30. § 27h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen“ durch die Wörter „Unterhaltspflichtige mit Beschädigten oder Hinterbliebenen“ und die Wörter „verwandt ist“ durch die Wörter „verwandt sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beschädigter und Hinterbliebener sein“ durch die Wörter „Beschädigte und Hinterbliebene ihr“ und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch volljähriger Unterhaltsberechtigter, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, gegenüber ihren Eltern geht wegen Leistungen nach §§ 26c und 27d nur in Höhe von bis zu 26 Euro monatlich, wegen Leistungen nach § 27a nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Hilfeempfänger“ durch die Wörter „den Leistungsberechtigten“ und wird das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Hilfeempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
31. In § 29 werden die Wörter „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „des Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
32. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei beschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Gesundheitsschäden können Mindestgrade festgesetzt werden.
- (2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist höher zu bewerten, wenn Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen im vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, im nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen sind, der nach Eintritt der Schädigung ausgeübt wurde oder noch ausgeübt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. auf Grund der Schädigung weder der bisher ausgeübte, begonnene oder nachweisbar angestrebte noch ein sozial gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann,
 2. zwar der vor der Schädigung ausgeübte oder begonnene Beruf weiter ausgeübt wird oder der nachweisbar angestrebte Beruf erreicht wurde, Beschädigte jedoch in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Ausmaß als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert sind, oder
 3. die Schädigung nachweisbar den weiteren Aufstieg im Beruf gehindert hat.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark nach oben abgerundeten“ durch die Wörter „Euro aufgerundeten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Hat der“ durch das Wort „Haben“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Beschädigten“ durch das Wort „Beschädigte“ und wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beschädigte“ durch die Wörter „die Beschädigten“ und wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ und das Wort „hätte“ durch das Wort „hätten“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden.“

cc) In Satz 9 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und die Wörter „Deutsche Mark nach oben abzurunden“ durch die Wörter „Euro aufzurunden“ ersetzt.

dd) Nach Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 8 sind die Vergleichseinkommen der Tabellen 1 bis 4 der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12. Juni 1996, Seite 6419, für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 durch Anpassung der dort veröffentlichten Werte mit dem Vomhundertsatz zu ermitteln, der in § 56 Abs. 1 Satz 1 bestimmt ist; Satz 9 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil ist der Nettobetrag des Vergleichseinkommens (Absatz 7) abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit (Absatz 8), der Ausgleichsrente (§§ 32, 33) und des Ehegattenzuschlages (§ 33a). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“.

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „der Beschädigte“ durch das Wort „sie“ und wird das Wort „wäre“ durch das Wort „wären“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1.400 DM“ durch die Angabe „716 Euro“ und die Angabe „3.500 DM“ durch die Angabe „1790 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „900 DM“ durch die Angabe „460 Euro“ und die Angabe „2.700 DM“ durch die Angabe „1380 Euro“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 21 Abs. 1] gestellt wird. Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 3 und legt damit die für die Zukunft anzuwendende Berechnungsart fest.“.

h) In Absatz 11 Satz 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Beschädigte“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

i) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Grundsätze und die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 aufzustellen und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.“.

33. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30 in Höhe von 119 Euro,

von 40 in Höhe von 162 Euro,

von 50 in Höhe von 219 Euro,

von 60 in Höhe von 276 Euro,

von 70 in Höhe von 383 Euro,

von 80 in Höhe von 463 Euro,

von 90 in Höhe von 556 Euro,

von 100 in Höhe von 624 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um 24 Euro,

von 70 und 80 um 30 Euro,

von mindestens 90 um 37 Euro.

(2) Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(3) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. Sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50.

(4) Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	71 Euro,
Stufe II	148 Euro,
Stufe III	222 Euro,
Stufe IV	296 Euro,
Stufe V	369 Euro,
Stufe VI	444 Euro.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.“.

34. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	383 Euro,
von 70 oder 80	463 Euro,
von 90	556 Euro,
von 100	624 Euro.“.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch die Wörter „Euro aufgerundet“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch die Wörter „Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und die Wörter „abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben“ durch die Wörter „aufgerundet auf volle Euro“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch die Wörter „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark nach unten“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „des erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch die Wörter „für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und die Wörter „Deutsche Mark nach unten“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

36. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht oder nach dem Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag zusteht.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterhält keiner der Beschädigten das Kind überwiegend, wird § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes angewandt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind zu gewähren, das

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist,

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einem dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder

- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (Abl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahrs außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des 27. Lebensjahrs hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, es zu unterhalten.

Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 10 des Einkommensteuergesetzes oder § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 10 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend. Hatte ein Kind, das bei Vollendung des 27. Lebensjahrs körperlich, geistig oder seelisch behindert war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist der Kinderzuschlag erneut zu gewähren, wenn und solange es wegen desselben körperlichen oder geistigen Gebrechens erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Satz 5 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer dieses Dienstes oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 7 des Bundeskindergeldgesetzes gilt entsprechend. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.“

37. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.

38. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Beschädigte“ das Wort „der“ gestrichen und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hilflos im Sinne des Satzes 1 sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Verordnung zu § 30 Abs. 17 aufgestellten Grundsätze maßgebend.“

dd) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „Erwerbsunfähige Hirngeschädigte“ durch die Wörter „Hirnbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Leben Beschädigte mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass sie nur ein Viertel der von ihnen aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen haben und ihnen mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder ein Elternteil von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe V neben den Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leisten.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „daß dem“ durch die Wörter „dass den“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Beschädigten“ durch die Wörter „den Beschädigten“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „ihrem Ehegatten, Lebenspartner“ durch die Wörter „ihren Ehegatten, Lebenspartnern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jedoch ist den Beschädigten von ihren Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Beschädigtengrundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären.“.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
39. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ durch die Wörter „oder der verstorbene Lebenspartner“ und die Wörter „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch die Wörter „Euro aufgerundet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rente eines Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens“ durch die Wörter „des Vergleichseinkommens nach § 30 Abs. 5“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Schadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 4 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 21 Abs. 1] gestellt wird. Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 1 Satz 1 und legt damit die zukünftige Berechnungsart fest.“.

40. In § 40b Abs. 4 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.

41. In § 41 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch die Wörter „auf volle Euro aufgerundet“ ersetzt.

42. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine Waise zu gewähren, die

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einem dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben b liegt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs
- c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,,
- d) infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahrs außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des 27. Lebensjahrs hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, sie zu unterhalten.

Der tatsächliche zeitliche Aufwand der Schulausbildung und Berufsausbildung ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Für den Anspruch auf Waisenrente ist es unschädlich, wenn eine Waise, welche die Voraussetzungen des § 1 Bundeselterngeldgesetz erfüllt, im zeitlichen Rahmen des § 15 des Bundeselterngeldgesetzes ein Kind betreut und erzieht, solange mit Rücksicht hierauf die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen wird. Hatte eine Waise, die bei Vollendung des 27. Lebensjahrs körperlich oder geistig gebrechlich war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Waisenrente

erneut zu erbringen, wenn und solange sie wegen der selben körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Waisenrente wird ebenfalls erneut erbracht, wenn bei Waisen, deren Anspruch wegen des Einsatzes von Vermögen entfallen ist, dieses Vermögen bis auf einen Betrag in Höhe des Schonbetrags nach § 25f Abs. 2 aufgezehrt ist. In Fällen des Satzes 1 Buchstabe a erhöht sich die maßgebende Altersgrenze bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Freiwilligendienstes im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne des Satzes 7. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den die Waise nicht zu vertreten hat, so wird die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.“.

43. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 bis 90 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 90“ ersetzt.

44. In § 51 Abs. 6 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „drei Euro“ ersetzt.

45. In § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.“.

46. In § 60a Abs. 3 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „drei Euro“ ersetzt.

47. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des rentenberechtigten Beschäftigten“ durch die Wörter „Der Grad der Schädigungsfolgen rentenberechtigter Beschädigter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Steigerung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist der Grad der Schädigungsfolgen wegen Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes oder einer Änderung der Verordnung nach § 30 Abs. 17 in Folge neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht niedriger festzusetzen, wenn er in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist.“.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, den eine Schwerbeschädigte oder ein Schwerbeschädigter mit den in § 30 Abs. 12 Satz 1 genannten Personen geführt hat, so sind der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 16 von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr oder ihm ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten wäre oder nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 16 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 zusteht.“.

48. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird Versorgung abweichend von § 7 Abs. 2 erbracht, werden mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausländische Rentenleistungen aus derselben Ursache angerechnet.“

49. § 64e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilversorgung umfasst Grundrente einschließlich der Abfindung nach § 44 Abs. 1, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage und Elternrente in Höhe von 60 vom Hundert der Beträge, die sich aus den §§ 31, 35, 40, 46 und 51 ergeben und Bestattungsgeld in Höhe von 45 vom Hundert der Beträge, die sich aus den §§ 36 und 53 ergeben sowie Sterbegeld nach § 37. Die Grundrente erhöht sich für Beschädigte um 40 vom Hundert des Betrages der jeweiligen Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

c) In den Absätzen 4, 6 und 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

50. § 64f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

51. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch die Wörter „Euro aufgerundet“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Postscheckweg“ durch die Wörter „durch die Deutsche Postbank AG“ ersetzt.

52. Die §§ 66a, 66b und 66c werden aufgehoben.

53. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der zu erwartenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „dem zu erwartenden Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

54. § 86 wird durch folgenden § 86 ersetzt:

„§ 86

Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen

Personen, die am ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Abs. 1 vorausgehenden Tages] Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218) oder nach § 8 des Häftlingshilfegesetzes haben, erhalten die gleichen Leistungen, die Hinterbliebenen nach diesem Gesetz zustehen.“.

55. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Führt eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, einer Verordnung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder einer Rechtsvorschrift, auf die das Bundesversorgungsgesetz verweist, zu einer Änderung laufend gewährter Versorgungsbezüge, Versorgungskrankengelder und Übergangsgelder, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Sind nur die einkommensunabhängigen Leistungen nach den §§ 14, 15, 31 Abs. 1 und 4, § 35 Abs. 1 und den §§ 40 und 46 anzupassen (§ 56), kann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden.“.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus einer solchen Rechtsänderung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsänderung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Änderung, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.“.

56. § 92 wird aufgehoben.
57. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 64c Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 2 und § 91 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
58. In § 1 Abs. 3 Satz 2, §§ 6 und 8 Satz 1, § 64b Abs. 2, § 64d Abs. 2 Satz 1 und § 89 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Treffen Ansprüche aus § 60 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes**

Das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die monatliche Rente beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen infolge der Hepatitis-C-Virus-Infektion

von 30	272 Euro,
von 40	434 Euro,
von 50	598 Euro,
von 60	815 Euro,
von 70 und mehr	1 088 Euro.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einmalzahlung nach Absatz 1 beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen infolge der Hepatitis-C-Virus-Infektion

von 10 und 20	3 579 Euro,
von 30	6 136 Euro,
von 40	7 669 Euro,
von 50	10 226 Euro,
von 60 und mehr	15 339 Euro.“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „der Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „Der Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „434 Euro“, die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „327 Euro“ und die Angabe „1.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „544 Euro“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetzes“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „so“ gestrichen und werden die Wörter „der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 23 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gesetzen“ das Wort „anderen“ eingefügt und werden die Wörter „der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversor-

gungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.“.

3. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.“.

2. In § 81 Abs. 6 Satz 2 und § 81a Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

3. In § 84 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Treffen Ansprüche auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.“

4. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Trifft eine Wehrdienstbeschädigung oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines anderen Gesetzes zusammen, das eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, ist der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingte Grad der Schädigungsfolgen festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf den durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des anderen Gesetzes bedingten Grad der Schädigungsfolgen entfällt.“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt

5. In § 82 Abs. 2 Satz 3, § 86 Abs. 2, § 88 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 und § 92 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Treffen Ansprüche aus einer Zivildienstbeschädigung mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.“

2. § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Trifft eine Zivildienstschädigung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines anderen Gesetzes zusammen, das eine entsprechende Anwen-

derung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, ist der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingte Grad der Schädigungsfolgen festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf den durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des anderen Gesetzes bedingten Grad der Schädigungsfolgen entfällt.“.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. I S. 187; BGBl. III 830-2-4), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die Länder bestimmen, welche Behörden untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind. Sie können die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen auch anderen Behörden übertragen.“.

Artikel 10

Aufhebung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218) wird aufgehoben.

Artikel 11**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßstäbe des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend.“

2. In § 143 wird die Angabe „Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ durch die Angabe „Artikel 148 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.

3. § 145 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder“ gestrichen und die Wörter „für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Zwölften Buch“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 Prozent“ durch die Wörter „ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70“ und die Wörter „auf wenigstens 50 Prozent“ durch die Wörter „von mindestens 50“ ersetzt.

4. In § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Prozent“ durch die Wörter „auf Grund eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Opferentschädigungsgesetzes**

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „einem rentenberechtigenden Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Treffen Ansprüche aus diesem Gesetz mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a**Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wahr.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt ferner die Aufgaben der Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) wahr.“

4. In § 10b Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 70“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 17. Juli 1996 (BGBl. II 1996, 1120) wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Unterstützungsabschlußgesetzes

Das Unterstützungsabschlußgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „,deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist,“ durch die Wörter „bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 50“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 vom Hundert“ durch „Grad der Schädigungsfolgen mindestens 20“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die einmalige Zahlung beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 20 bis 40 2 556 Euro,
von mehr als 40 bis 70 3 835 Euro,
von mehr als 70 5 113 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „15.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 669 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Geldrenten“ die Wörter „und einmalige Leistungen“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) in Nummer 17 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „12 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz wird die Angabe „12,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“, die Angabe „8,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,40 Euro“, die Angabe 5,50 Deutsche Mark durch die Angabe „2,80 Euro“ und die Angabe „3,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe 1,50 Euro“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert.
- a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Von dem nach Satz 1 oder nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelten Betrag sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen
bei einem Grad der Schädigungsfolgen
durch Schädigungsfolgen und andere
Gesundheitsstörungen
von 50 und 60 10 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 36 Euro,
von 70 und 80 15 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 46 Euro, und
von 90 und 100 25 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 66 Euro.“
- b) In Absatz 9 werden die Wörter „Deutsche Mark nach unten“ durch die Wörter „Euro abzurunden“ und die Wörter „Deutsche Mark nach oben abzurunden“ durch die Wörter „Euro aufzurunden“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 31 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „erwerbsunfähige Beschädigte, die“ durch die Wörter „Beschädigte, deren Schädigungsfolgen“ und wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 zu beurteilen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „des Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gewebe“ die Wörter „und Immunsystem“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Minderung der Erwerbstätigkeit“ durch die Wörter „des Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Grad der Schädigungsfolgen jeweils in ganzen Punkten; bei Schädigungsfolgen, die einen Grad der Schädigungsfolgen von weniger als 45, aber mindestens 25 bedingen, erfolgt die Bewertung jeweils in halben Punkten. Ergeben zwei oder mehrere Schädigungsfolgen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 45 zusammen mindestens 140 Punkte, erfolgt die Bewertung mit ganzen Punkten bei Schädigungsfolgen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von weniger als 45, mindestens aber 25. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen; dabei ist § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gewebe“ die Wörter „und Immunsystem“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ist für die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage der Anspruch auf Pflegezulage von Bedeutung, bleibt eine Höherstufung der Pflegezulage außer Betracht, wenn sie wegen besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen und Zusammentreffens mit einer nicht schädigungsbedingten Gesundheitsstörung vorgenommen worden ist.“

6. In § 5 wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

7. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 17**Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung**

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2991)“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.“

bb) In Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in der Industrie“ durch die Wörter „im Produzierenden Gewerbe“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „in der Industrie, im Handel, von Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe“ durch die Wörter „im Produzierenden Gewerbe, im Handel, im Bereich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern und im Kredit- und Versicherungsgewerbe“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „ausgewiesene“ die Wörter „und zur amtlichen Bekanntmachung vorgesehene“ eingefügt.

ee) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, ist bis zum 30. Juni 1998 die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen - Ausgabe 1979 - (WZ 79), ab dem 1. Juli 1998 die Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993 - (WZ 93) anzuwenden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vor dem 30. Juni 1998 nach der WZ 79 erfolgte Zuordnungen sind nach der Systematik der WZ 93 umzustellen. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, ist der Industrie- oder Wirtschaftsbereich nach der WZ 93 dem Bereich zuzuordnen, für den das Statistische Bundesamt für das Jahr 1996 bei männlichen Arbeitern der Leistungsgruppe 1 das höhere Durchschnittseinkommen ermittelt hat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden für einen Wirtschaftsbereich Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekannt gemacht, gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsbereiche, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufweisen. Ist ein solcher Wirtschaftsbereich nicht vorhanden, gelten als Durchschnittseinkommen

- 1, bei Arbeitern die Durchschnittsverdienste im Bereich „Produzierendes Gewerbe“ und
2. bei kaufmännischen oder technischen Angestellten die Durchschnittsverdienste im Bereich „Produzierendes Gewerbe; Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern; Kredit- und Versicherungsgewerbe“.

Satz 2 Nr. 2 gilt auch bei Angestellten, deren Beschäftigungsart im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 nicht bestimmbar ist. Absatz 1 Satz 6 findet Anwendung.“.

- d) In Absatz 3 wird das Wort „der“ gestrichen und werden die Wörter „wäre, so“ durch das Wort „wären“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Durchschnittseinkommen ist bei Beamten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Stufe des Bundesbesoldungsgesetzes:

	Besoldungs- gruppe	Stufe
1. einfacher Dienst		
bis zur Vollendung des		
25. Lebensjahres	A 3	2,
bis zur Vollendung des		
50. Lebensjahres	A 4	7,
vom vollendeten		
50. Lebensjahr an	A 5	8,
2. mittlerer Dienst		
bis zur Vollendung des		
30. Lebensjahres	A 6	3,
bis zur Vollendung des		
46. Lebensjahres	A 7	8,
bis zur Vollendung des		
54. Lebensjahres	A 8	11,

vom vollendeten		
54. Lebensjahr an	A 9	11,
3. gehobener Dienst		
bis zur Vollendung des		
30. Lebensjahres	A 9	4,
bis zur Vollendung des		
40. Lebensjahres	A 10	7,
bis zur Vollendung des		
52. Lebensjahres	A 11	10,
vom vollendeten		
52. Lebensjahr an	A 12	12,
4. höherer Dienst		
bis zur Vollendung des		
37. Lebensjahres	A 13	5,
bis zur Vollendung des		
47. Lebensjahres	A 14	9,
vom vollendeten		
47. Lebensjahr an	A 15	12.

Grundgehalt ist der in der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesene Betrag; Amtszulagen sind bei der Bestimmung des Grundgehalts nicht zu berücksichtigen. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Familienzuschlag nach Stufe 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen.

(2) Durchschnittseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Richtern und Staatsanwälten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Lebensaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes:

	Besoldungs- gruppe	Stufe
bis zur Vollendung des		
50. Lebensjahres	R 1	8,
vom vollendeten		
50. Lebensjahr an	R 2	12.

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Familienzuschlag nach Stufe 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) zu erhöhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Stufe des Bundesbesoldungsgesetzes:

	Besoldungs- gruppe	Stufe
1. Unteroffiziere		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahre	A 6	2,
bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres	A 7	6,
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	A 8	9,
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 9	11,
2. Offiziere des militär- fachlichen Dienstes		
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	A 9	5,
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	A 10	9,
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 11	12,
3. Offiziere		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 9	2,
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 10	5,
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	A 11	6,
bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres	A 13	8,
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 14	10,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	12;
die Besoldungsgruppen A 13 und höher gelten nur für Berufsoffiziere,		
4. Sanitätsoffiziere		

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 13	5,
bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres	A 14	8,
vom vollendeten 42. Lebensjahr an	A 15	12.

Grundgehalt ist der in Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesene Betrag; Amtszulagen sind bei der Bestimmung des Grundgehalts nicht zu berücksichtigen. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Familienzuschlag nach Stufe 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen.“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ortszuschlages nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlags nach Stufe 1“ ersetzt und die Wörter „und der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
- c) Die Absätze 5 bis 7 werden durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Durchschnittseinkommen ist bei Arbeitnehmern mit Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen

	der Betrag der jeweils höchsten Stufe in Entgeltgruppe
1, 2, 3 und 4	3,
5, 6, 7 und 8	6,
9, 10, 11 und 12	10,
13, 14 und 15	14

der jeweils für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifregelung.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste

1. des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands oder
2. einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes solcher Einrichtungen, wenn sich die Besoldung oder das Entgelt nach den Grundsätzen des Besoldungs- oder Tarifrechts des Bundes oder eines Landes richtet.“.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Vorbemerkung Nr. 27“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Ortszuschlag nach Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.
6. In § 7a Abs.1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 6“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 9“ und werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Bei dem Ortszuschlag der Stufe 2 sind die nach dem 30. Juni 1997 eingetretenen allgemeinen Erhöhungen der Besoldung im Sinne des § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.“.
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Solange das ab 1. Juli 1998 maßgebliche Vergleichseinkommen für die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht die Höhe des Vergleichseinkommens erreicht, das für den Monat Juni 1998 maßgeblich war, ist der Betrag des höheren Vergleichseinkommens zugrunde zu legen.

(6) Solange die nach dieser Verordnung zu ermittelnden Vergleichseinkommen nach den Besoldungsgruppen A und R infolge der Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) und der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) ab 1. Juli 1998 nicht die Höhe des bisher maßgeblichen Vergleichseinkommens erreichen, ist weiterhin das höhere Vergleichseinkommen maßgebend.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge

Die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Abschnitt 1 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 2 werden das Wort „Hilfen“ und das Wort „Eingliederungshilfen“ jeweils durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Berufsfindung“ durch die Wörter „Klärung der beruflichen Eignung“ ersetzt.
- d) In der Angabe zu § 6 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
- e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„Förderungsmaßnahmen für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner § 17“.
- f) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Mehrbedarf bei“ durch die Wörter „Freibetrag für“ ersetzt.

- g) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„Eingliederungshilfe § 28“.
 - h) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
„Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage § 28a“.
 - i) In der Angabe zu Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „und Vermögen,“ eingefügt.
 - j) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„Ausschluss des Einsatzes von Vermögen § 44“.
 - k) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„Besonderheiten bei Aufenthalt in Einrichtungen § 48“.
 - l) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„Rundungsvorschriften § 52“.
 - m) In der Angabe zu § 55 wird das Wort „Hilfeempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - n) In der Angabe zu § 56 werden die Wörter „anderer Dienststellen“ durch die Wörter „der Ausbildungsstätte“ ersetzt.
 - o) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen)“.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „berufliche Eingliederung“ durch die Wörter „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Hilfen“ und das Wort „Eingliederungshilfen“ jeweils durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Beratung, einschließlich der Beratung von Vorgesetzten und Kollegen mit Zustimmung der Beschädigten,“.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Beschädigten“ durch die Wörter „der Beschädigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Erzielt der“ durch das Wort „Erzielen“, wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und werden die Wörter „erhält er“ durch die Wörter „erhalten sie“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Leistungen an Arbeitgeber sind insbesondere
1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen unter Beachtung des § 34 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Eingliederungszuschüsse, wenn der Arbeitgeber den Beschädigten die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz vermittelt oder den Beschädigten einen ihrem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bietet. Der Eingliederungszuschuss soll in der Regel 60 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nicht übersteigen und wird in der Regel nicht länger als zwei Jahre gezahlt. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 3 Satz 4 bis 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend,
 3. Zuschüsse für beschädigungsgerechte Arbeitshilfen im Betrieb, soweit nicht der Arbeitgeber hierzu nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist,
 4. teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung, wenn dadurch die Möglichkeiten einer vollständigen und dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden oder nur dadurch eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsfindung“ durch die Wörter „Klärung der beruflichen Eignung“ ersetzt.
 - b) Im Wortlaut wird das Wort „Abklärung“ durch das Wort „Klärung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistungen“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung umfassen auch Leistungen zum Aufstieg im Beruf.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“, und das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
8. In § 8 Satz 2 wird vor dem Wort „gleichwertig“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
9. In § 9 wird jeweils das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „berufsfördernde Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sonstige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern, soweit dies durch die Leistungen nach den §§ 2 bis 9 nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann.“
11. In § 11 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
12. In § 12 Nr. 5 werden die Wörter „des Doktoranden“ durch die Wörter „der Doktoranden“, die Wörter „der Beschädigte“ durch das Wort „Beschädigte“ und wird das Wort „wäre“ durch das Wort „wären“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Höchstbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 26a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bemisst sich entsprechend dem Unterhaltsbedarf nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „das“ durch das Wort „den“ und werden die Wörter „festgesetzte Taschengeld“ durch die Wörter „festgesetzten Barbetrag“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Waise“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Doktoranden“ durch die Wörter „der Doktoranden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „der“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

16. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Sonderbedarf für Studienfahrten,“.

17. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Auszubildenden“ durch das Wort „Auszubildender“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „ihn“ durch die Wörter „die Auszubildenden jeweils“ ersetzt.

- c) In Nummer 2 werden die Wörter „Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen“ durch das Wort „stationären“ und wird das Wort „Taschengeldes“ durch das Wort „Barbetrages“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Regelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für den Haushaltsvorstand“ durch die Wörter „Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „dem Auszubildenden“ durch die Wörter „den Auszubildenden jeweils“ ersetzt.
18. In § 22 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
19. In § 23 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mehrbedarf bei“ durch die Wörter „Freibetrag für“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Mehrbedarf“ durch das Wort „Freibetrag“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Als Freibetrag ist ein Betrag in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 40 vom Hundert des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, sonst ein Betrag bis zur Höhe von 40 vom Hundert des Eckregelsatzes.
- (3) Übersteigt das Erwerbseinkommen von Leistungsberechtigten 40 vom Hundert des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist ein Betrag
1. bei Empfängern einer Pflegezulage nach Stufe I oder II bis zur Höhe von 20 vom Hundert,
 2. bei Empfängern einer Pflegezulage nach Stufe III bis VI bis zur Höhe von 25 vom Hundert,
 3. bei Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 80 bis 100 bis zur Höhe von 15 vom Hundert,
 4. bei Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 70, Witwen, Witwern, hinterbliebenen Lebenspartnern, Vollwaisen und Elternpaaren, auch wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist, bis zur Höhe von 10 vom Hundert,

5. bei Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 oder 40, Halbwaisen und Elternteilen bis zur Höhe von 5 vom Hundert des übersteigenden Betrags als zusätzlicher Freibetrag anzuerkennen.“.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Mehrbedarf“ durch das Wort „Freibetrag“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mehrbedarf“ durch das Wort „Freibetrag“ und werden die Wörter „Regelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für den Haushaltsvorstand“ durch die Wörter „Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mehrbedarf“ durch das Wort „Freibetrag“ und werden die Wörter „dieses Regelsatzes“ durch das Wort „des Eckregelsatzes“ ersetzt.

21. § 25 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Erholungsmaßnahme nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes sind durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bei Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von weniger als 50 muss der Zusammenhang zwischen Erholungsbedürftigkeit und anerkannten Schädigungsfolgen gesondert ärztlich begründet werden.

(2) Die Befugnis zur Mitnahme einer Begleitperson ist gesondert ärztlich zu begründen, es sei denn, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson gemäß § 146 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist nachgewiesen durch einen entsprechenden Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit einem Vermerk nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“.

22. § 26 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzliche geringfügige Aufwendungen, die Erholungsuchenden durch die Erholungsmaßnahme entstehen, sind je Erholungstag mit einem Pauschbetrag in Höhe von 1,5 vom Hundert des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abzugelten; der Gesamtbetrag der Pauschbeträge ist auf volle Euro aufzurunden.“.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Eingliederungshilfe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 27d“ durch die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ und werden die Wörter „dem Beschädigten“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beschädigte“ durch das Wort „sie“ und wird das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten bei Beschädigten als erfüllt, die zum Personenkreis des § 23 Abs. 1 der Orthopädieverordnung in der jeweils geltenden Fassung gehören. Im Übrigen sind sie durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“.

24. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

(1) Leistungsberechtigte, bei denen die ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder gefährdet ist, können Leistungen nach § 27d Abs. 1 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit erhalten.

(2) Die Leistungen sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten sonst ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten müssten.

(3) Die Voraussetzungen nach § 11 gelten entsprechend.“.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „erschweren“ das Wort „jeweils“ eingefügt und werden die Wörter „des Beschädigten“ durch das Wort „Beschädigter“ und die Wörter „seiner Familie“ durch die Wörter „ihrer Familien“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern sich die Zugehörigkeit Beschädigter zu dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht ergibt, stellt diese ihnen auf ihren Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus.“.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage entsprechender Betrag, wenn die Versorgungsbezüge nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes auf die Kosten der stationären Pflege angerechnet werden; der freizulassende Betrag darf denjenigen bei einer ausschließlichen Kostenübernahme nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes nicht übersteigen,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Wohngeld, es sei denn, bei der Feststellung von Leistungen der Kriegsopferversorge sind Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen,“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

27. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewertung von Sachbezügen gilt § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Ausgleichsrentenverordnung.“.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmers oder eines in selbständiger Arbeit Stehenden“ durch die Wörter „land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Unternehmer oder Selbständiger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Gleichaltrigen“ durch die Wörter „einer gleichaltrigen Person“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beziehers des Einkommens“ durch die Wörter „der Einkommensbezieher“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „ist derjenige, für dessen“ durch die Wörter „sind diejenigen, für deren“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „10,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,70 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „4,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „2,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Sind Einkommensbezieher außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, und können ihnen weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstands zugemutet werden, sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn Einkommensbezieher eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzen. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn Einkommensbezieher nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen führen.“.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S.1769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089),“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Macht der Hilfesuchende“ durch die Wörter „Machen Leistungsberechtigte“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Hilfesuchende“ durch die Wörter „haben Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ist er“ durch die Wörter „Sind sie“ ersetzt.
30. Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt jährlich 50 Euro nicht übersteigen.“.
31. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel“ durch die Wörter „in den Fällen des § 74 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ein Zehntel und des § 74 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes ein Zwanzigstel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Vermieter oder Verpächter“ durch die Wörter „von Vermietern oder Verpächtern“ ersetzt.
32. In § 38 werden die Wörter „des Beziehers des Einkommens“ durch die Wörter „der Einkommensbezieher“ ersetzt.
33. In § 39 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und werden die Wörter „des Beziehers des Einkommens“ durch die Wörter „der Einkommensbezieher“ ersetzt.
34. In der Überschrift zu Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 und § 41 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „und Vermögen“ eingefügt.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Höhe“ gestrichen und die Wörter „bis zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zur“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennenden Mehrbedarf für Erwerbstätige oder mit“ durch die Wörter „Freibetrag für Erwerbstätige nach § 24 oder“ und die Wörter „der Freibetrag zusammen mit dem anzuerkennenden Mehrbedarf“ durch die Wörter „die Summe der Freibeträge“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „bis zur“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Anwendung des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen und die Wörter „Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit“ durch die Wörter „Freibetrag für Erwerbstätige nach § 24“ ersetzt.
36. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Ausschluss des Einsatzes von Vermögen

(1) Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen ist zum allgemeinen Ausgleich der geminderten Lebensstellung ein Erhöhungsbetrag zum gesetzlichen Schonbetrag zu gewähren, der bei Barvermögen und sonstigen Geldwerten 30 vom Hundert des entsprechenden Schonbetrages beträgt. Bei Empfängern von Berufsschadens- und Schadensausgleich beträgt der Erhöhungsbetrag 60 vom Hundert des entsprechenden Schonbetrages.

(2) Bei Beschädigten, die wegen Art und Schwere der Schädigung zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten gehören, beträgt der Erhöhungsbetrag 10 vom Hundert, jedoch bei

1. schwerbeschädigten Sonderfürsorgeberechtigten 20 vom Hundert,
 2. Empfängern einer Pflegezulage der Stufen I oder II 30 vom Hundert,
 3. Empfängern einer Pflegezulage der Stufen III oder IV 40 vom Hundert,
 4. Empfängern einer Pflegezulage der Stufen V oder VI 50 vom Hundert
- des entsprechenden gesetzlichen Schonbetrages.

(3) Die Erhöhungsbeträge nach Absatz 1 und 2 sind nebeneinander zu gewähren.“.

37. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Lebenspartnern“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 80 bis 100 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 80 bis 100“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 70 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 70“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 bis 40 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 40“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Waise oder des Kindes des Beschädigten“ durch die Wörter „, das Waisen und Kinder Beschädigter beziehen,“ ersetzt.

38. In § 46 werden die Wörter „den Hilfesuchenden“ durch die Wörter „die Leistungsberechtigten,“ und die Wörter „des Hilfesuchenden“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ ersetzt.

39. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Besonderheiten bei Aufenthalt in Einrichtungen

Bei Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind Freibeträge nach § 42 Abs. 1 und 2, § 43 und §§ 45 bis 47 sowie Erhöhungsbeträge nach § 44 nur in besonders begründeten Fällen zuzuerkennen.“.

40. § 49 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ehegatten oder Lebenspartner werden von Leistungsberechtigten überwiegend unterhalten im Sinne des § 25e Abs. 1 Nr. 3 und des § 25f Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn die Leistungsberechtigten zu deren Lebensunterhalt mehr als die Hälfte beitragen. Entsprechendes gilt für weitere Personen, wenn sie von Leistungsberechtigten allein oder zusammen mit Ehegatten oder Lebenspartnern oder von den Eltern minderjähriger un-

verheirateter Beschädigter (§ 25e Abs. 2 und § 25f Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) unterhalten werden.“.

41. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „bei der Erziehungshilfe“ die Wörter „bei Aufenthalt des Familienmitglieds in einer stationären Einrichtung,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Hilfesuchenden“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Hilfesuchenden“ durch die Wörter „der Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Beschädigten“ durch die Wörter „der Beschädigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Eigentum an einem Familienheim dem Hilfesuchenden“ durch die Wörter „Wohneigentum den Leistungsberechtigten“ und die Wörter „des Familienangehörigen“ durch die Wörter „des Familienmitgliedes“ ersetzt.

42. In § 51 Satz 1 werden die Wörter „Hat ein Hilfesuchender“ durch die Wörter „Haben Leistungsberechtigte“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

43. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52
Rundungsvorschriften“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark abzurunden“ durch die Wörter „Euro zu runden“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Mehrbedarfsbeträge“ gestrichen und die Wörter „Deutsche Mark abzurunden“ durch die Wörter „Euro zu runden“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Rundung nach Absatz 1 und 2 sind Beträge bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“.

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Häusliche Ersparnisse nach § 25e Abs. 4 und § 27b Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes sind auf volle Euro abzurunden.

(5) Die Erhöhungsbeträge nach § 44 sind auf den nächst höheren durch 50 Euro teilbaren Betrag aufzurunden.“.

44. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich Leistungsberchtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, den Leistungsberchtigte im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Treten Leistungsberchtigte aus einer stationären Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, der für die erste Einrichtung maßgebend ist. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort des tatsächlichen Aufenthalts der Leistungsberchtigten im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Bei Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich Unterhaltspflichtige, deren Haushalt die Waisen vor Beginn der Ausbildung angehört haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder haben die Waisen vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt Unterhaltspflichtiger angehört, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Waisen im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Solange nicht feststeht, ob oder wo Leistungsberchtigte oder Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 einen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ob Waisen vor Beginn der Ausbildung dem Haushalt Unterhaltspflichtiger angehört haben, ist für Leistungen der Kriegsofopferfürsorge örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich die Leistungsberchtigten tatsächlich

aufhalten. Sie kann von der Stelle, in deren Bereich Leistungsberechtigte oder Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen.

(4) Haben Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes, ist örtlich zuständig die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich sich die Versorgungsverwaltung befindet, die nach der Auslandszuständigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Versorgung der Leistungsberechtigten zuständig ist. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Ziehen Leistungsberechtigte nach Satz 1 in den Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes, um in eine stationäre Einrichtung aufgenommen zu werden, ist die für die Durchführung der Kriegsopferversorge sachlich zuständige Stelle örtlich zuständig, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.“.

45. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „daß laufende Beihilfen“ durch die Wörter „dass laufende Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Beschädigte“ das Wort „der“ gestrichen und wird das Wort „zustimmt“, durch das Wort „zustimmen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

46. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hilfempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „die Hilfempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

47. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „anderer Dienststellen“ durch die Wörter „der Ausbildungsstätte“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

“Vor der Entscheidung über Maßnahmen zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes ist die Schule oder Hochschule zu beteiligen, wenn Zweifel an der Eignung der Auszubildenden bestehen.“.

48. § 60 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Verordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I 1989, S. 1834), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1352), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 Euro“, die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“, die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“, die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „66 Euro“, die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ und jeweils die Angabe „14 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.
- 2 § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „7000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3579 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3068 Euro“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „190 Deutsche Mark“ durch die Angabe „97 Euro“, die Angabe „370 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „189 Euro“ und die Angabe 575 „Deutsche Mark“ durch die Angabe „294 Euro“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „2.100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1074 Euro“ und die Angabe „3.200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1636 Euro“ ersetzt.
5. In § 29 Satz 1 wird die Angabe „1.400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „716 Euro“ und jeweils die Angabe „2.800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1432 Euro“ ersetzt.

6. In § 31 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ und die Angabe „1900 Deutsche Mark“ durch die Angabe „971 Euro“ ersetzt.
7. In § 33 wird die Angabe „260 Deutsche Mark“ durch die Angabe „133 Euro“ und die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „383 Euro“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „153 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
9. In § 35 wird die Angabe „850 Deutsche Mark“ durch die Angabe „435 Euro“ ersetzt.
10. In § 36 Abs.1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“, die Angabe „265 Deutsche Mark“ durch die Angabe „135 Euro“ und die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
11. In § 38 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I 787), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. sonstige Personen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit oder deren Grad der Schädigungsfolgen nicht nur vorübergehend mindestens 50 beträgt.“

(2) In § 3 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, werden die Wörter „der Betrag unberücksichtigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde“ durch die Wörter „ein der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit

§ 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 22. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(4) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „anerkannten Schädigungsfolgen“ ersetzt.
2. In § 64 und § 66 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Wörter „, anerkannten Schädigungsfolgen“ eingefügt.

(5) In § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente“ durch die Wörter „einen der Grundrente“ und die Wörter „gezahlt würde“ durch die Wörter „entsprechenden Betrag übersteigt“ ersetzt.

(6) § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) ein der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und “.

(7) In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, werden die Wörter „Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen“ durch das Wort „stationären“ ersetzt.

(8) § 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert“ durch die Wörter „eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert“ durch die Wörter „eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50“, die Wörter „die Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wörter „der Grad der Schädigungsfolgen“ und die Wörter „ihrer Gesamtheit wenigstens 50 vom Hundert“ durch die Wörter „seiner Gesamtheit mindestens 50“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert“ durch die Wörter „eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50“ ersetzt.

Artikel 21

Neubekanntmachung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 22

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nach folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 17 Nr. 8 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.
- (3) Artikel 17 Nr. 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a und Nr. 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 18 Nr. 24 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- (5) Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (6) Artikel 18 Nr. 30 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (7) Artikel 9 tritt am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Begründung

A. Allgemeines

Dieses Änderungsgesetz hat neben der Vornahme einer Vielzahl erforderlicher redaktioneller Anpassungen an einen veränderten Sprachgebrauch folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine „Verrechtlichung“ der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht,, (AHP).

Das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigung wird nach den AHP festgestellt. Diese werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Grundlage von Beschlüssen und Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats - Sektion Versorgungsmedizin - beim BMAS herausgegeben. Bei den AHP handelt es sich nach der Rechtsprechung um antizipierte Sachverständigengutachten. Ihre Beachtlichkeit im konkreten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ergibt sich zum einen dar-

aus, dass eine dem allgemeinen Gleichheitssatz entsprechende Rechtsanwendung nur dann gewährleistet ist, wenn die verschiedenen Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. die Schädigungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht nach gleichen Maßstäben beurteilt werden, und zum anderen, dass die AHP ein geeignetes, auf Erfahrungswerten der Versorgungsverwaltung und Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft beruhendes Beurteilungsgefüge darstellen. Die AHP wirken somit normähnlich, ihre generelle Richtigkeit kann daher durch Einzelgutachten nicht widerlegt werden. Allerdings hat die Rechtsprechung wiederholt gerügt, dass die AHP nicht demokratisch legitimiert sind. Denn weder für die AHP selbst noch für die Organisation, das Verfahren und die Zusammensetzung des dieses Regelwerk erarbeitenden und ständig überprüfenden Expertengremiums (Ärztlicher Sachverständigenbeirat - Sektion Versorgungsmedizin - beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales) gibt es bislang eine Rechtsgrundlage im Sinne eines materiellen Gesetzes. Vielmehr beruhen die AHP bislang auf der adressatlosen und daher nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG SozR 3 - 3780 § 3 Nr. 6 S 12) und des Bundessozialgerichts (BSGE 29, 41) kaum mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) zu vereinbarenden Befugnis in § 30 Abs. 1 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes, für erhebliche äußere Körperschäden Mindestvomhundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festzusetzen, und zum anderen auf den vom Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zum Bundesversorgungsgesetz, insbesondere VV Nr. 5 zu § 30, nach der auch Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden können.

Eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die AHP fehlt somit bisher. Dieser Missstand wird nunmehr durch die Schaffung einer materiellen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung beseitigt, die die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen, die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen, die nach § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Grundsätze, die Aufstellung von Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung regelt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht, vielmehr soll an den über Jahrzehnte bewährten Bewertungskriterien und Verfahrensabläufen festgehalten werden.

2. Einführung des Begriffs „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS)

Zudem wird durch die Verwendung eines neuen Sprachgebrauchs - Ersetzung des Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch den Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) - deutlich gemacht, dass das Bundesversorgungsgesetz als „Grundgesetz der sozia-

len Entschädigung“ keinen umfassenden Ersatz aller Gesundheitsschäden anstrebt und zudem auch nicht nur auf das Erwerbsleben beschränkt ist. Vielmehr wird nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ein angemessener Ausgleich für die kausal auf einen Schädigungsstatbestand, für den die staatliche Gemeinschaft einzutreten hat, zurückzuführenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geschädigten im Erwerbsleben stehen oder nicht. Der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ist aus sich heraus verständlich, da er das Kausalitätserfordernis zwischen dem schädigenden Ereignis und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden bereits enthält und eine Bezugnahme auf das Erwerbsleben vermeidet. Eine materielle Änderung oder gar Verschlechterung hinsichtlich der Feststellung des Schädigungsgrades ist mit dieser Änderung der Begrifflichkeit nicht beabsichtigt. Die im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, wo auch der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) verwendet wird, bestehenden vergleichbaren Verständnisprobleme sollen dort ebenfalls durch die Einführung des Begriffs „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) - jedoch in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren - künftig vermieden werden.

3. Änderungen im Bereich der Kriegsofopferfürsorge

Für den Bereich der Kriegsofopferfürsorge werden zunächst folgende Änderungen durchgeführt, die bereits in die Praxis eingegangen sind:

- Die Vorschriften zum Einsatz von Einkommen und Vermögen Beschädigter, die für ihr volljähriges Kind Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe erhalten, werden an die Vorschrift zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger angeglichen. Einkommen und Vermögen Beschädigter, das über der jeweils geltenden Einkommens- oder Vermögensgrenze liegt, soll entsprechend dem Betrag nach § 27h Abs. 2 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes eingesetzt werden.
- Im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe wird die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes auf die Maßnahmepauschale angerechnet. Diese Regelung resultiert aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 1993 (3 C 18/90), das eine solche Anrechnung aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage für unzulässig erachtete.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Für die Fälle der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird die Vergleichsberechnung zur Bemessung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe gestrichen. Damit wird die sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Empfänger von Unterhaltsbeihilfe gegenüber Empfängern der Erziehungsbeihilfe, die in der Entwicklung der Regelsätze begründet ist, aufgehoben.
- Hinsichtlich der Beteiligung von Beiräten in der Kriegsopferversorgung hat sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für eine Streichung ausgesprochen (Bundesratsdrucksache 746/03). Die Bundesregierung hatte damals in ihrer Gegenäußerung zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen und Gespräche mit den Ländern zu führen (Bundestagsdrucksache 15/2318). Als Ergebnis dieser Gespräche werden die entsprechenden Vorschriften gestrichen.
- Mit den übrigen Änderungen im Bereich der Kriegsopferversorgung wird der Text an den Sprachgebrauch des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angepasst. Zudem wird die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache dieses Gesetzes verwirklicht. Einzelne Vorschriften werden um bisher fehlende Verweise auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch ergänzt.

4. Änderungen im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung

Im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung ergibt sich Änderungsbedarf durch die bis zum Jahre 2004 erlassenen Reformgesetze zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Änderungen in Gesetzen, die in das Bundesversorgungsgesetz einstrahlen und bis zum Jahre 2005 vorgenommen wurden. Insbesondere wird die Berücksichtigung von Hospizleistungen neu eingeführt. Ferner ist es nunmehr auch möglich, ambulante Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäusern durchzuführen. Überwiegend berücksichtigen die Gesetzesänderungen die bereits bestehende Verfahrenspraxis. Trotz des grundsätzlichen Verweises auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt vor dem Hintergrund entschädigungsrechtlicher Besonderheiten das Leistungsniveau der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz weitgehend erhalten.

5. Umsetzung von Rundschreiben des BMAS sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung in gesetzliche Vorschriften

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung wurden über die bereits genannten Konstellationen hinaus in den vergangenen Jahren verschiedene weitere aktuelle Fragen aus der Praxis und der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts durch empfehlende Rundschreiben des BMAS, die jeweils im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien ergangen sind, geregelt. Diese Regelungen werden ebenso wie Grundsatzurteile des Bundessozialgerichtes bereits jetzt in der Praxis angewendet und sollen nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich in die gesetzlichen Vorschriften aufgenommen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 13 des Grundgesetzes. Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstaben a

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes. Außerdem wird entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Rehabilitanden, die kein Übergangsgeld beziehen, künftig einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben und damit im Krankheitsfall abgesichert sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Anpassungen an Leistungsänderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu Buchstaben a und c

Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gehören Brillengläser und Kontaktlinsen nicht mehr zur Allgemeinversorgung für erwachsene Versicherte. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt bisher dieser Ausschluss auch für die Heil- und Krankenbehandlung. Ein solcher Ausschluss ist mit dem Entschädigungsgedanken jedoch nicht vereinbar. Beschädigte, die entweder schädigungsbedingt eine Brille benötigen oder aus nichtschädigungsbedingten Gründen eine Brille benötigen, die wegen der Schädigungsfolgen besonders ausgestattet sein muss, sollen diese weiterhin als Sachleistung erhalten. Daher werden diese Leistungen nunmehr in § 11 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes ausdrücklich aufgeführt. Ausgeschlossen wird allerdings eine Ausweitung der Leistungen auf krankenversicherte Schwerbeschädigte für Nichtschädigungsleiden, die bislang von der Krankenkasse mit Brillengläsern und Kontaktlinsen versorgt wurden. Diese würden durch den Wegfall des Ausschlusses nach § 10 Absatz 7 Buchstabe d) des Bundesversorgungsgesetzes einen Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Brillengläser und Kontaktlinsen erhalten. Beschädigte, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhalten diese Leistungen weiterhin.

Bei der Versorgung mit Brillengläsern und Kontaktlinsen werden gemäß § 18c Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die Regeln der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr als Kostenrahmen zugrunde gelegt.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) ist § 43 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geändert worden, wodurch u. a. die Vorschriften für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen entfallen sind. Damit laufen bislang im Bundesversorgungsgesetz hinsichtlich dieser Leistungsart bestehende Verweise ins Leere. Durch Streichung des einengenden Wortes „stationäre“ wird sowohl die Inanspruchnahme ambulanter Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen als auch im Krankenhaus ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es wird der Regelungsgehalt des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen, nach dem Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, einen Zuschuss zur stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz erhalten, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie des Kranken nicht möglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Es wird klargestellt, dass bei der Versorgung mit Hilfsmitteln nicht nur der technische Entwicklungsstand, sondern auch medizinische Erkenntnisse und Befunde zu berücksichtigen sind. Eine Änderung der bisherigen Versorgungspraxis ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung des seit Jahren unveränderten Betrages trägt der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 4 (§15)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 5 (§ 16)**Zu Buchstaben a und c**

In Anlehnung an das übrige Sozialleistungsrecht ist die Zubilligung von Schonungszeiten im Anschluss an Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr vorgesehen. Ferner wird nunmehr in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit

ein Wechsel in der Zuständigkeit der Leistungserbringung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II vermieden.

Zu Buchstabe b

Nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird Krankengeld unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Erkrankung des eigenen Kindes gezahlt. Diese Regelung wird für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts insofern übernommen, als das versorgungsberechtigte Kind im Falle einer schädigungsbedingten Erkrankung für den betreuenden Elternteil Versorgungskrankengeld erhält. Berechnungsgrundlage ist das Regelentgelt des betreuenden Elternteils.

Zu Nummer 6 (§ 16a)

Das Verfahren für die Berechnung des Regelentgelts in der Gleitzone wurde bereits mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4593) für andere Sozialleistungsträger geregelt. Diese Regelung wird für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Zu Buchstaben a und b

Berechtigte und Leistungsempfänger erhalten wie die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, bei Zahnfüllungen eine aufwändigere Versorgung zu wählen, wenn sie die entstehenden Mehrkosten selbst tragen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung und eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Stationäre Krankenhausbehandlung kann auch dann als Sachleistung erbracht werden, wenn Berechtigte wahlärztliche Leistungen in Anspruch nehmen; daher besteht für eine Zuschussregelung keine Notwendigkeit mehr.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 7.

Zu Nummer 9 (§ 18a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an § 18b des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an einen geänderten Sprachgebrauch.

Zu Nummer 10 (§ 18c)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderungen der §§ 18 und 24 des Bundesversorgungsgesetzes (s. Begründung zu Nummer 6 Buchstabe d und zu Nummer 9)

Zu Nummer 11 (§ 24)

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass Berechtigte einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Reisekosten durch die Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde haben. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Dem besonderen Charakter des Aufopferungsanspruchs wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Behandlung Beschädigter wegen Schädigungsfolgen auch Reisekosten als notwendig angesehen werden können, die nach ärztlicher Beurteilung über die Regelung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der Fassung vom 28. Januar 2004 hinausgehen. Neu eingeführt wird die Berücksichtigung von Reisekosten für die Mitnahme von Kindern im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 13 (§ 25a)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 25b Abs. 1)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zudem wird durch den Verweis auf § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass die Regelung zum Besitzstand des zusätzlichen Barbetrages auch

für den Bereich der Kriegsofopferfürsorge gilt. Damit wird eine Schlechterstellung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüber Empfängern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vermieden.

Zu Buchstaben b bis e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 15 (§ 25c)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass die Maßnahmepauschale ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf darstellt. Die Vergütungen für die Leistungen von Einrichtungen sind nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mindestens in „Grundpauschale“, „Maßnahmepauschale“ und „Investitionsbetrag“ aufzuteilen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und die Investitionskosten (Investitionsbetrag) sind nicht ausschließlich schädigungsbedingt, da auch erwachsene Nichtbeschädigte bei einer angemessenen Lebenshaltung vergleichbare Kosten, insbesondere für Miete und Nebenkosten für Wohnraum sowie für Verpflegung, zu tragen haben. Satz 4 wird vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 1993 (3 C 18/90) eingefügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Regelungen der Kriegsofopferfürsorge keine Anrechnung der Pflegezulage auf die Maßnahmepauschale zulassen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Nummer 16 (§ 25d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung in § 82 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch, die durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl I S. 2670) erfolgt ist. Auch in der Kriegsofopferfürsorge gilt der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung des § 25d Abs. 3 Nr. 5 sowie um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 17 (§ 25e)

Die Ergänzung in § 25e Abs.1 Nr. 1 Bundesversorgungsgesetz soll sicherstellen, dass Kriegsopferfürsorgeberechtigte, die ihr Einkommen zur Bedarfsdeckung einzusetzen haben, im Hinblick auf die Einkommensgrenze nicht schlechter stehen als Leistungsberechtigte nach § 85 Abs.1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Die Einkommensgrenze in § 25e Abs.1 Nr. 1 Bundesversorgungsgesetz ergibt sich unter anderem aus einem Grundbetrag, der sich am Bemessungsbetrag des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a Bundesversorgungsgesetz orientiert. Die Entwicklung dieses Bemessungsbetrages kann dazu führen, dass der Grundbetrag nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 Bundesversorgungsgesetz unter dem Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes liegt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 18 (§ 25f)

Auf Grund der in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten wird klargestellt, dass der höhere Vermögensschonbetrag nach § 25f Abs. 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes Schwerstpflegebedürftigen zusteht, die im ambulanten Bereich Pflegegeld nach §26c Abs. 8 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes beziehen. Der höhere Vermögensschonbetrag gilt nicht für Schwerstpflegebedürftige im stationären Bereich. Es handelt sich außerdem um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 19 (§ 26a)**Zu Buchstabe a**

Der eingefügte Gesetzesverweis präzisiert die anzuwendenden Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung der Vergleichsberechnung wird die sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Empfängern der Unterhaltsbeihilfe im Vergleich zu Empfängern von Erziehungs-

beihilfe aufgehoben. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über die Leistungen für den Lebensunterhalt bei Erbringung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden. Unterhaltsbeihilfe wird jedoch nur bis zur Höhe des Übergangsgelds gewährt, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 erhält. Aufgrund der Entwicklung der Regelsätze im Recht der Sozialhilfe, die für die Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt in der Erziehungsbeihilfe maßgebend sind, wird Übergangsbeihilfe inzwischen nur noch nach dem Übergangsgeld der Wehrsoldgruppe 1 erbracht. Die höher zu berechnende Unterhaltsbeihilfe nach den Kriterien der Erziehungsbeihilfe kommt nicht mehr zum Tragen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 20 (§ 26c)

Zu Buchstaben a bis h

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro. In § 26c Abs. 10 des Bundesversorgungsgesetzes wird zudem klargestellt, dass Beihilfeleistungen im Pflegefall zu den Leistungen zählen, die Vorrang vor der Hilfe zur Pflege haben.

Zu Buchstabe i

Nach der bisherigen Regelung soll davon abgesehen werden, Einkommen und Vermögen Beschädigter einzusetzen, wenn sie Hilfe zur Pflege für ihr volljähriges Kind erhalten. Mit der Änderung wird eine Anpassung an die Regelung zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger vorgenommen. Beschädigte haben nunmehr übersteigendes Einkommen und Vermögen in Höhe des Betrages nach § 27h Abs. 2 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes einzusetzen. Entsprechendes gilt nach § 27d Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn Beschädigte für ihr Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Zu Nummer 21 bis 23 (§ 26d, § 26e, § 27)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesetzessprache. Außerdem wird § 27 Abs. 4 Satz 3 verständlicher formuliert. Weiterhin wird klargestellt, dass Soldatinnen sowie weibliche Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und des Entwicklungsdienstes in die Regelung einbezogen sind.

Zu Nummer 24 (§ 27a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung und um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 25 (§ 27b)

Mit der Neufassung von Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt nicht als Einkommen einzusetzen sind, sondern auf die Leistungen der Erholungshilfe angerechnet werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 26 (§ 27c)

Die bisherige Sollvorschrift zur Gewährung von Darlehen hat keine praktische Bedeutung mehr und wird daher gestrichen. In welcher Form Geldleistungen erbracht werden können, ist zudem bereits in § 25b Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 27 (§ 27d)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der redaktionellen Änderung werden die bisher fehlenden Verweise auf die Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Bestattungskosten, zur Ausnahme vom Einsatz des Einkommens bei entgeltlicher Beschäftigung in einer stationären Einrichtung und zur Einschränkung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen aufgenommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Rechtslage sieht eine Anrechnung der Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes auf die Blindenhilfe nicht vor. Die Neuregelung schließt diese Gesetzeslücke. Die Pflegezulage wegen schädigungsbedingter Blindheit wird ganz, die Pflegezulage aus anderen Gründen entsprechend der sozialhilferechtlichen Regelung teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet. Die Teilanrechnung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit Empfängern von Pflegegeld erforderlich, da der Anspruch auf Pflegegeld bei Bezug einer Pflegezulage nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ruht.

Die Regelung zum Vorrang der Leistung nach § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch dient der Klarstellung. Dieser Zuschuss geht als Versicherungsleistung nach § 13 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe vor. Für

Pflegebedürftige in einer stationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen, der Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 2007 der Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege zehn vom Hundert des nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Heimentgelts, begrenzt im Einzelfall auf 256 Euro je Kalendermonat. Entsprechende Leistungen sehen auch die privaten Pflegeversicherungen sowie die Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder vor.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Gesetzesverweise.

Zu Nummer 28 (§ 27e)

Die Neufassung macht deutlich, dass die Hauptfürsorgestellen für die Erbringung aller Leistungen der Kriegsopferversorgung an Sonderfürsorgeberechtigte sachlich zuständig sind.

Zu Nummer 29 (§ 27g)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 30 (§ 27h)

Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 2 Satz 3 wird der bisher fehlende Verweis auf die Vorschrift des § 26c des Bundesversorgungsgesetzes eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzesprache.

Zu Nummer 31 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (s. Begründung zu Nr. 32 Buchstabe a).

Zu Nummer 32 (§ 30)**Zu Buchstabe a**

Der bisher verwendete Begriff der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ erweckt den Anschein, dass sich die Bewertung der gesundheitlichen Schädigung allein oder überwiegend nach deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit oder die Erwerbsaussichten der Beschädigten richtet. Zudem wird nicht hinreichend deutlich, dass nach dem Sozialen Entschädigungsrecht keineswegs alle tatsächlich vorliegenden Minderungen der Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf deren Ursache ausgeglichen werden sollen, sondern allein die kausal auf das schädigende Ereignis zurückzuführenden gesundheitlichen Schäden. Durch den neuen Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ wird dieser kausale Zusammenhang verdeutlicht und gleichzeitig die sprachlich einseitige Betonung beruflicher bzw. wirtschaftlicher Aspekte aufgegeben. Mit der Änderung der Begrifflichkeit ist ausdrücklich keine Veränderung oder gar Verschlechterung hinsichtlich der Feststellung von Schädigungsfolgen beabsichtigt. Die Einführung des neuen Begriffs soll auch nicht zu Neufeststellungsverfahren führen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa, bb und cc**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache und zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext sowie um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für den genannten Zeitraum liegen wegen Umstrukturierung der statistischen Grundlagen keine verwertbare Vergleichseinkommen vor. Diese Regelung schließt somit eine ansonsten bei der Berechnung des Berufsschadenausgleichs auftretende Lücke.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung von § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache und um Folgeänderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe g

Durch diese Änderung wird zum einen festgelegt, dass zukünftig bei Neufällen nur noch eine Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach dem Nettoprinzip erfolgen soll. Dadurch wird - im Vergleich zum Bruttoprinzip - der Zweck der Vorschrift, nämlich der Ausgleich des Nettoschadens, besser und zutreffender erreicht. Zum anderen wird bei schon bestehenden Zahlfällen zum Stichtag die endgültige Entscheidung getroffen, nach welcher Berechnungsweise in Zukunft der Berufsschadensausgleich berechnet wird. Damit werden die sich in vielen Fällen über Jahre hinziehenden Vergleichsberechnungen zukünftig vermieden.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Buchstabe i

Diese Änderung setzt die seit langem erhobene Forderung der sozial- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (AHP) um. Nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung können die AHP von der Verwaltung und den Sozialgerichten ohne verfassungsrechtliche Bedenken angewendet werden.

Zu Nummer 33 (§ 31)

Die Neufassung berücksichtigt den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und die neue Ministeriumsbezeichnung. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird in den neu gefassten § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 34 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 35 (§ 33)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext sowie um Folgeänderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 36 (§ 33b)**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf das Bundeskindergeldgesetz wird berichtigt. Zudem wird die Aufzählung der ausschließenden Leistungen um den in § 32 des Einkommensteuergesetzes normierten Kinderfreibetrag ergänzt. Dadurch wird für Leistungsberechtigte nach § 33b Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes eine zusätzliche Nachweis- und Informationspflicht im Hinblick auf eine den Anspruch auf Kinderzuschlag ausschließende Leistung eingeführt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird an § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 angepasst. Diese Regelung verzichtet auf eine starre Festlegung der Rangfolge der Kindergeldberechtigten. Ist das Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift zur Weitergewährung der Kinderzulage über das 18. bzw. das 27. Lebensjahr hinaus wird an die entsprechenden Regelungen im Bundeskindergeldgesetz angepasst. Weiterhin werden die nach § 14b des Zivildienstgesetzes anerkannten anderen Dienste im Ausland, deren Leistung ebenfalls zur Weitergewährung der Kinderzulage führen soll, in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 37 (§ 34)

Es handelt sich um eine um Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 38 (§ 35)

Es wird ein Hinweis auf die durch dieses Gesetz neu geschaffene Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage in die Vorschrift eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 39 (§ 40a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung sowie um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. im Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe d

Durch diese Änderung wird zum einen festgelegt, dass zukünftig bei Neufällen nur noch eine Berechnung des Schadensausgleichs nach dem Nettoprinzip erfolgen soll. Dadurch wird - im Vergleich zum Bruttoprinzip - der Zweck der Vorschrift, nämlich der Ausgleich des Nettoschadens, besser und zutreffender erreicht. Zum anderen wird bei schon bestehenden Zahlfällen zum Stichtag die endgültige Entscheidung getroffen, nach welcher Berechnungsweise in Zukunft der Schadensausgleich berechnet wird. Damit werden die sich in vielen Fällen über Jahre hinziehenden Vergleichsberechnungen zukünftig vermieden.

Zu Nummer 40 (§ 40b)

Es handelt sich um eine um Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 41 (§ 41)

Es handelt sich um eine um Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 42 (§ 45)

Die Vorschrift zur Waisenrente wird hinsichtlich der Weitergewährung über das 18. Lebensjahr hinaus an die entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung angeglichen.

Zudem muss nach der bisherigen Rechtslage, die das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2001 – B 9 V 4/01 R – dargelegt und bestätigt hat, eine Waise, die außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nach Vollendung ihres 27. Lebensjahres nicht nur die Einkünfte aus ihrem Vermögen, sondern auch den Vermögensstamm zur Deckung ihres Lebensunterhalts einsetzen. Dies führt dazu, dass ihr die Waisenrente dauerhaft zu entziehen ist, obwohl von vornherein erkennbar und berechenbar ist, dass und ggf. sogar ab wann sich die Waise nach dem Verbrauch des Vermögens nicht mehr selbst unterhalten kann. Eine solche Folge steht, wie auch das Bundessozialgericht in seinem o. g. Urteil einräumt, nicht im Einklang mit dem versorgungsrechtlichen Grundsatz, zwar einzelne Leistungen vom Einkommen des Berechtigten abhängig zu machen, aber nicht Einsatz und Verzehr seines Vermögens abzufordern. In der Praxis wurde deshalb in den geschilderten Fällen nach Verbrauch des Vermögensstamms bis auf einen Schonbetrag die Waisenrente im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes erneut gewährt. Durch die vorgesehene Änderung wird nun ausdrücklich eine gesetzliche Gleichstellung mit dem missglückten Eingliederungsversuch nach § 45 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes hergestellt, in dem ein Wiederaufleben der Waisenrente ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Lösung entspricht auch der Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente, da ein entsprechender Unterhaltersatzanspruch gegen die Eltern nach den §§ 1602, 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verbrauch des Vermögensstamms ebenfalls wieder bestehen würde.

Zu Nummer 43 (§ 48)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 45 (§ 56)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742 ff.) geänderten Sprachgebrauch im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie um eine Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 46 (§ 60a)

Es handelt sich um eine um Folgeänderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 47 (§ 62)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro sowie um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 48 (§ 64)**Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext und zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung vermeidet einen Doppelbezug von Versorgungsleistungen. Sie stellt auch im Hinblick auf jüngste Gerichtsentscheidungen die in den Richtlinien Ost 1990 des Bundesministeriums geschaffene Anrechnungsmöglichkeit auf eine gesicherte rechtliche Grundlage und ermöglicht damit eine Anrechnung entsprechender ausländischer Rentenleistungen, soweit entgegen dem Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 2 -häufig aus verfahrensrechtlichen Gründen - Doppelleistungen erbracht werden. Da nach § 7 Abs. 2 schon nach derzeitiger Rechtslage ein Doppelbezug von Versorgungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist, wird durch die Ergänzung von § 64 Abs. 1 keine neue Informationspflicht im Hinblick auf den Bezug ausländischer Rentenleistungen begründet. Indem die Anrechnung ausländischer Rentenleistungen aber nun durch eine zusätzliche Rechtsgrundlage ermöglicht wird, handelt es sich insoweit um die Modifizierung einer bereits bestehenden Informationspflicht.

Zu Nummer 49 (§ 64e)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch Übernahme der in der Auslandsversorgungsverordnung festgelegten Ableitungssätze.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Nummer 50 (§ 64f)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Satzes 4 in § 64 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (vgl. Begründung zu Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 51 (§ 66)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Auflösung der Postscheckämter, deren Aufgaben jetzt durch die Deutsche Postbank AG wahrgenommen werden.

Zu Nummer 53 (§§ 66a, 66b und 66c)

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 53 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 53 (§ 86)

Der bisherige Regelungsinhalt des § 86 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Der neue Regelungsinhalt von § 86 ist eine Folge der Aufhebung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (vgl. Artikel 10). Dieses Gesetz ist wegen der geringen Zahl der Empfänger heute fast bedeutungslos geworden. Neue Anträge sind seit Jahrzehnten nicht mehr gestellt worden und für die Zukunft nicht mehr zu erwarten. Nach der Aufhebung sollen in den Bestandsfällen jedoch wie bisher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erbracht werden. Dies wird durch den neuen § 86 sichergestellt.

Zu Nummer 55 (§ 90)**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Satzes 1 soll Probleme verhindern, wie sie sich in der Verwaltungspraxis ergeben, wenn lediglich eine Rechtsvorschrift geändert wird, auf die das Bundesversorgungsgesetz verweist, wie z. B. die Erhöhung der Kindergeldsätze. Nach dem bisherigen Satz 2 kann im Rahmen einer allgemeinen Anpassung gemäß § 56 des Bundesversorgungsgesetzes dann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden, wenn lediglich eine Beschädigten-,

Witwen/Witwer- oder Waisenrente anzupassen ist. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und führt nicht zu Problemen hinsichtlich der Nachprüfbarkeit und Rechtssicherheit bei den Betroffenen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll diese Regelung auch auf die Fälle der Beschädigtenversorgung ausgedehnt werden, in denen lediglich einkommensunabhängige Leistungen anzupassen sind. Dies erscheint sowohl der Höhe der Leistung nach als auch im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle als unproblematisch.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 2 sollen Anwendungsprobleme behoben werden, die sich bereits bei der Einführung der „Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit“ gezeigt haben bzw. die sich aus der Erweiterung des § 40b und der Einfügung des § 53a Bundesversorgungsgesetz durch das Pflege-Versicherungsgesetz ergeben haben.

Zu Nummer 56 (§ 92)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird aufgehoben.

Zu Nummer 57 und 58 (§§ 20, 64c, 89, 91 BVG bzw. §§ 1, 6, 8, 64b, 64d, 89):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Artikel 2 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 61)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der entsprechenden Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I, S. 1302). Die Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten erfolgt daher künftig allein nach der für das gesamte Sozialrecht verbindlichen Vorschrift des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Dadurch kann auch dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass unter bestimmten sachlichen und vor allem zeitlichen Voraussetzungen die Bestandskraft eines an sich rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens Vorrang vor seiner Rücknahme haben soll. Bereits jetzt wird von der Versorgungsverwaltung aufgrund eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (jetzt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales) nach den vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätzen verfahren. Die vorgeschlagene Streichung soll die Verwaltungspraxis daher auch gesetzlich klarstellen.

Zu Nummer 2 (§ 63)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist, und zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die neue Ministeriumsbezeichnung sowie um eine Folgeänderung aus der Streichung der entsprechenden Regelung in

§ 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I, S. 1302). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Nach § 8 des Häftlingshilfegesetzes werden auf Antrag Leistungen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen erbracht. Durch Art. 10 dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen aufgehoben. Damit wird auch § 8 HHG gegenstandslos. In den Bestandsfällen sollen jedoch wie bisher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erbracht werden. Dies wird durch Artikel 1 Nr. 54 dieses Gesetzes sichergestellt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der entsprechenden Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I, S. 1302). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Es handelt sich um eine Klarstellung und um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext..

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der entsprechenden Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I, S. 1302). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Bei der Einfügung des Satzes 2 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die in Satz 1 konkludent enthaltene und für alle Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts im Beitrittsgebiet geltende Regelung, wonach bei einer Antragstellung bis zum 31.12.1993 Leistungen rückwirkend ab dem 1.01.1990 gezahlt werden, für das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) keine Wirkung mehr haben würde, da dieses Gesetz erst am 1.07.1994 in Kraft gesetzt werden konnte. Im Übrigen mussten die Betroffenen nach dem Inkrafttreten des VwRehaG zunächst einmal - im Einzelfall langwierige - Rehabilitierungsverfahren betreiben, bevor sie einen Versorgungsantrag mit Aussicht auf Erfolg stellen konnten. Es sollte deshalb eine Gleichstellung mit den übrigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden.

Dabei ist im Gesetzgebungsverfahren jedoch offenbar übersehen worden, dass in den übrigen Gesetzen eine angemessene Frist für die Antragstellung - nämlich der 31.12.1993 - genannt wurde, bis zu der eine Rückwirkung möglich sein sollte. Eine solche angemessene Frist wurde im VwRehaG jedoch nicht eingefügt. Im Ergebnis führt dies deshalb nicht zu einer Gleichbehandlung, sondern zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller nach den übrigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Da das Soziale Entschädigungsrecht im Gegensatz zu den Rehabilitierungsvorschriften für die Antragstellung auf Versorgungsleistungen keine Ausschlussfrist kennt, Leistungen jedoch grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der Antragstellung an gezahlt werden, würde die Beibehaltung des Satzes 2 bedeuten, dass jemand, der erst heute einen Versorgungsantrag nach dem VwRehaG stellt, für 12 Jahre rückwirkend Leistungen in Anspruch nehmen könnte.

Um eine Gleichbehandlung mit den Antragstellern nach den übrigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts zu erreichen, muss deshalb der Satz 2 zwingend gestrichen werden. Durch eine solche Streichung gelten dann die allgemeinen Vorschriften über den Beginn der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der § 60 Abs. 1 Satz 3 BVG eine Härteregelung enthält, wonach Beschädigte, die ohne ihr Verschulden an einer Antragstellung gehindert waren, Leistungen auch für den Zeitraum der Verhinderung - also bereits vor Antragstellung - erhalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 55a)**

Es handelt sich eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Wortlauts aller gesetzlichen Anrechnungsregelungen , in denen auf die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2 und 5 (§§ 81, 81a, 82, 86, 88 und 92)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 84 und 85)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 47)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung, zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge)

Mit den Änderungen werden die Vorschriften über die Beiräte in der Kriegsofferfürsorge aufgehoben. Die Mitwirkung der Beiräte in den grundsätzlichen Fragen der Kriegsofferfürsorge hat praktisch keine Bedeutung mehr, insbesondere durch die Anwendung der „Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge“, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen unter Mitwirkung des BMAS herausgegebenen werden. Eine Beteiligung der Beiräte beim Erlass von Richtlinien findet nicht mehr statt. Für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren treten die Beiräte nur noch selten - ein bis zwei Mal pro Jahr – zusammen. Außerdem ist die Beteiligung der Beiräte im Widerspruchsverfahren zeitlich und organisatorisch sehr aufwändig.

Zu Artikel 10 (Aufhebung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen)

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen ist wegen der geringen Zahl der Empfänger heute fast bedeutungslos geworden. Neue Anträge sind seit Jahrzehnten nicht mehr gestellt worden und für die Zukunft nicht mehr zu erwarten. Das Gesetz wird daher aufgehoben. In den Bestandsfällen sollen jedoch wie bisher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erbracht werden. Dies wird durch Art. 1 Nr. 54 dieses Gesetzes sichergestellt. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und dem Wegfall der Möglichkeit, Anträge nach diesem Gesetz zu stellen, ist der Wegfall von Informationspflichten verbunden. Daraus ergibt sich auch eine Verringerung der Bürokratiekosten für die Verwaltung in den Ländern in einem nicht quantifizierbaren Umfang.

Zu Artikel 11 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 69)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (s. Begründung zu Art. 1 Nr. 30 Buchstabe i).

Zu Nummer 2 (§ 143)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 3 (§ 145)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die bei einer früheren Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch versehentlich unterblieben ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 151)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1, 2 und 4 (§§ 1, 3 und 10b)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzestext, zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das Bundesversorgungsgesetz, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der genannten internationalen Vorschriften sollen durch die ausdrückliche Aufnahme in das Opferentschädigungsgesetz deutlich gemacht werden. Sie betreffen insbesondere Hilfestellungen (z. B. Information, Weiterleitung von Anträgen) für Deutsche, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens, einem Mitgliedstaat des Europarats oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Zu Artikel 13 (Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten)

Die Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und seine inhaltlich unveränderte Überführung in das Opferentschädigungsgesetz durch Artikel 9 dieses Gesetzes bewirkt, dass aus einem so genannten „bepackten Vertragsgesetz“, das deshalb im Fundstellennachweis A geführt werden muss, ein gewöhnliches Vertragsgesetz wird. Daher reicht zukünftig die Aufführung des Übereinkommens, welches unverändert wirksam bleibt, im Fundstellennachweis B aus.

Zu Artikel 14 (Änderung des Unterstützungsabschlußgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 7 (vgl. Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur laufende, sondern auch einmalige Leistungen als übrige Einkünfte bei der Ausgleichsrente anzurechnen sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt bisher, dass bei der Feststellung der Ausgleichsrente das Versorgungskrankengeld nach §§ 16 bis 16h des Bundesversorgungsgesetzes und das Übergangsgeld nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt bleiben. Damit steht diese Vorschrift im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Ausgleichsrentenverordnung und zu § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 der Ausgleichsrentenverordnung, der das Übergangsgeld ausdrücklich den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes zuordnet, die bei der Feststellung der Ausgleichsrente als anzurechnendes Einkommen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für das Versorgungskrankengeld, das gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes zählt und damit ebenfalls bei der Feststellung der Ausgleichsrente als anzurechnendes Einkommen zu berücksichtigen ist. Durch die ersatzlose Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird dieser Widerspruch beseitigt.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über die Durchführung des § 31 Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, nach der sich die Rechtsgrundlage für diese Verordnung nunmehr in § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes findet.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie zur Ergänzung der enthaltenen Aufzählung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Ergänzung der enthaltenen Aufzählung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Vorschrift wird klarer gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 5).

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 7 (§§ 6 und 7)

Die aufgehobenen Vorschriften sind gegenstandslos.

Zu Artikel 17 (Änderung der Berufsschadensausgleichverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Zunächst wird die bisherige statische durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Des weiteren handelt es sich um Folgeänderungen aus dem zum 1. Juli 1998 erfolgten Wechsel von der Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen - Ausgabe 1979 - (WZ 79) zur Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993 - (WZ 93), die den statistischen Erhebungen zugrunde gelegt worden ist. Außerdem werden redaktionelle Änderungen als Folge aus der Einfügung eines neuen Satzes 4, zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache sowie als Folge der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. S. 1065) vorgenommen.

Zu Nummer 2 bis 5 (§§ 4, 5, 6 und 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. S. 1065) sowie durch das Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum 1. Oktober 2005.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der bisher fehlerhafte Gesetzesverweis berichtigt und die zutreffende Ministeriumsbezeichnung eingefügt werden.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. S. 1065).

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die fiktive Fortschreibung des bisherigen Ortszuschlages der Stufe 2 ist erforderlich, da in den ab 1. Juli 1997 zu berücksichtigenden Grundgehaltssätzen nach den §§ 4 bis 7 Berufsschadensausgleichsverordnung der frühere Ortszuschlag der Stufe 1 eingebaut ist, in den früheren Grundgehaltssätzen jedoch nicht. Nur durch die fiktive Fortschreibung des Ortszuschlages der

Stufe 2 bleibt die Besitzstandsregelung des § 14 der Berufsschadensausgleichsverordnung materiell unverändert.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es werden redaktionelle Änderungen in Folge geänderter Überschriften vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Überschrift zu Abschnitt 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 bis 7 (§§ 2, 3, 6 und 7)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderung stellt klar, dass Leistungsberechtigte nicht nur auf einen gleichwertigen, sondern auch auf einen höher qualifizierten Beruf umgeschult werden können.

Zu Nummer 9 bis 11 (§§ 9, 10 und 11)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Vergleichsberechnung zur Höhe der Unterhaltsbeihilfe nach § 26a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes (siehe

Begründung zu Art. 1 Nr. 18). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 14 und 15 (§§ 18 und 19)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 16 (§ 20)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Gesetzeszitation ist überholt und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 17 und 18 (§§ 21 und 22)

Es handelt sich in § 21 Abs. 1 Nr. 3 um eine Folgeänderung auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 22. November 2006 (BGBl. I S. 2657). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 19 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 20 (§ 24)**Zu Buchstaben a und b**

Die sozialhilferechtliche Regelung, Erwerbstätigkeit in Form von Freibeträgen beim Einsatz von Einkommen zu berücksichtigen, wird übernommen.

Zu Buchstabe c

Die sozialhilferechtliche Regelung, Erwerbstätigkeit in Form von Freibeträgen beim Einsatz von zu berücksichtigen, wird auch in § 24 Abs. 2 übernommen. Außerdem wird die bisher im Rahmen der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nicht vorgesehene Fallgruppe der Empfänger einer Pflegezulage der Stufe III bis VI neu eingeführt. Es handelt sich weiter um redaktionelle Ände-

rungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Buchstaben d und e

Auf die Begründung zu Buchstaben a und b wird verwiesen. Es handelt sich darüber hinaus um eine Folgeänderung auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 22. November 2006 (BGBl. I S. 2657).

Zu Nummer 21 (§ 25)

Absatz 1 und Absatz 2 werden präziser formuliert. Im Übrigen handelt es sich um eine Nachweiserleichterung, die an die Neuregelung des § 30 Abs.1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch angelehnt ist. Schwerbehinderte Menschen können die Befugnis zur Mitnahme einer Begleitperson nicht nur durch den Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk, sondern auch durch den Feststellungsbescheid, der Merkzeichen „B“ zuerkennt, nachweisen. Die geänderte Fassung ermöglicht auch die Berücksichtigung von Änderungen im Verwaltungsaufbau der Länder und Gemeinden.

Zu Nummer 22 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 22. November 2006 (BGBl. I S. 2657). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. an die Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 23 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird sprachlich präzisiert und gegenüber dem neu eingefügten § 28a der Verordnung zur Kriegsopferversorgung abgegrenzt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzesverweis wird präzisiert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe c

Der bisherige statische und nicht mehr zutreffende Gesetzesverweis auf die Orthopädieverordnung wird inhaltlich berichtigt und dynamisch gestaltet. Darüber hinaus werden auch Änderungen im Verwaltungsaufbau der Länder und Gemeinden berücksichtigt.

Zu Nummer 24 (§ 28a)

§ 27d Abs. 1 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wurde bisher durch Verweis auf § 30 des Bundessozialhilfegesetzes inhaltlich konkretisiert. Mit der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes zum 31. Dezember 2004 ist diese Vorschrift ersatzlos entfallen. Es wird daher eine eigenständige Vorschrift in Anlehnung an den früheren § 30 des Bundessozialhilfegesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer in der Gesetzessprache. Darüber hinaus werden Änderungen im Verwaltungsaufbau der Länder und Gemeinden berücksichtigt.

Zu Nummer 26 (§ 30)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Mit der Einfügung der neuen Nummer 1a wird die Gleichbehandlung in Fällen der stationären Hilfe zur Pflege nach § 26c und § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes im Hinblick auf den Einkommenseinsatz sichergestellt. In den Fällen, in denen die Hilflosigkeit eines Pflegezulageempfängers insgesamt überwiegend von schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen verursacht wird und die Pflege nur in einer stationären Einrichtung sichergestellt werden kann, übernimmt die Versorgungsverwaltung neben den Unterbringungskosten und den Investitionskosten für den Pflegebedarf nur den Kostenanteil der Heimpflege, der aufgrund der nach § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannten - überwiegend schädigungsbedingten - Hilflosigkeit anfällt. Nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes rechnet die Versorgungsverwaltung dabei die Versorgungsbezüge der Beschädigten auf die Kosten der stationären Pflege an und zahlt ihnen für ihre sonstigen Bedürfnisse einen Betrag in Höhe der Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Grundrente. Den weiteren schädigungsunabhängigen Pflegebedarf übernehmen die Träger der Kriegsofopferfürsorge nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes, sofern Beschädigte nicht in der Lage sind, diesen aus ihrem verbleibenden Einkommen und Vermögen zu decken. In der Kriegsofopferfürsorge zählen nach § 25d des Bundesversorgungsgesetzes und § 30 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge bestimmte Einkünfte nicht zum Einkommen der Beschädigten, unter anderem die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage. Nach den Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge zählt der Betrag für die sonstigen Bedürfnisse zum Einkommen, eine Freilassung der Grundrente und der Schwerbeschädigtenzulage ist jedoch auf Grund der Anrechnung nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes nicht möglich. Deshalb wird in diesen Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung ein Betrag in Höhe der tatsächlich zustehenden Grundrente, ggf. einschließlich eines Betrages in Höhe der

Schwerstbeschädigtenzulage, nicht mehr zum Einkommen der Beschädigten gezählt. Um eine Besserstellung der Beschädigten zu vermeiden, die sowohl Leistungen nach § 26c als auch nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, wird eine Begrenzung des freizulassenden Betrages auf die Höhe des Betrages vorgenommen, der Beschädigten verbleibt, die ausschließlich Leistungen nach § 35 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes beziehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Aus gesetzessystematischen Gründen wird die bisherige Regelung präzisiert. Wohngeld gilt nicht als Einkommen, wenn bei der Feststellung von Leistungen der Kriegsopferversorge Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Berichtigung eines Gesetzesverweises.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Der Gesetzesverweis wird präzisiert und dynamisch gestaltet.

Zu Nummer 28 (§ 32)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache sowie aufgrund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Die bisherige statische Gesetzesverweisung wird dynamisch gestaltet. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 30 (§ 35)

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Die jährliche Berücksichtigung von Zinseinnahmen ohne eine Mindestgrenze führt für die Träger der Kriegsopferversorge insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der Heimbewohner regelmäßig zu einem unangemessenen Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und vereinnahmten Einkünften. Durch die Einführung einer Mindestgrenze für Zinseinnahmen fällt die bislang vorhandene und Bürgerinnen und Bürger betref-

fende Informationspflicht in § 35 Abs. 3 teilweise weg. Dies verringert insoweit die Bürokratiekosten für die Verwaltung in den Ländern in einem nicht quantifizierbaren Umfang.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Regelung des § 74 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes angepasst. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 32 und 33 (§ 38 und § 39)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 34 (Überschrift Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 und § 41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Regelungen zur Unbilligkeit des Einsatzes von Vermögen.

Zu Nummer 35 (§ 42)

Auf die Begründung zu Nr. 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (§ 44)

Der bisherige Regelungsinhalt ist nicht mehr erforderlich, da § 25c Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes bereits bestimmt, dass Einkommen bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf nicht einzusetzen ist. In § 44 werden nunmehr Regelungen zur Unbilligkeit des Einsatzes von Vermögen aufgenommen, die die Vorschrift des § 25c Abs. 3 in Verbindung mit § 25f Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes näher ausgestalten. Diese Regelungen waren bisher nur in den „Anhaltspunkten zur Anwendung des § 25c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen,“ enthalten und sollen nunmehr wie die Regelungen zur Unbilligkeit des Einsatzes von Einkommen eine gesetzliche Grundlage finden.

Zu Nummer 37 bis 40 (§§ 45, 46, 48 und 49)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 41 (§ 50)

Die Vorschrift regelt den Einkommenseinsatz von Familienmitgliedern, sofern diese Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten. Ihnen steht ein eigener Schonbetrag zu, der sicherstellt, dass Familienmitglieder ihren Lebensunterhalt und die anteiligen Kosten der Unterkunft aus ihrem Einkommen bestreiten können. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelung bei stationären Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Familienmitglieder nicht anwendbar ist, da der gesamte Lebensunterhalt bereits in der Einrichtung sichergestellt ist. Das Einkommen des Familienmitglieds ist in diesem Fall voll einzusetzen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 42 (§ 51)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 43 (§ 52)**Zu Buchstaben a bis c**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um sprachliche Anpassungen aufgrund der Berücksichtigung einer Erwerbstätigkeit als Freibetrag beim Einkommenseinsatz und aufgrund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und sprachliche Anpassungen aufgrund der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Buchstabe e

Es werden Vorschriften für die Rundung von häuslichen Ersparnissen nach § 25e Abs. 4 und § 27b Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes und der Erhöhungsbeträge nach § 44 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge eingefügt.

Zu Nummer 44 (§ 53)

Mit der Neufassung werden redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache vorgenommen. In Absatz 4 wird der bisher statische durch einen dynamischen Gesetzesverweis ersetzt. Ebenso werden klarstellende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Kriegsofopferfürsorge für den Fall aufgenommen, dass

Leistungsberechtigte zwecks Aufnahme in eine stationäre Einrichtung in den Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes ziehen.

Zu Nummer 45 (§ 54)

Der bisherige Satz 2 im Absatz 1 wird aufgehoben, da er entbehrlich ist. Er wiederholt die in Satz 1 für alle laufenden Kriegsopferfürsorgeleistungen geltenden Grundsätze der Dauer der Leistung für zwei spezielle Kriegsopferfürsorgeleistungen: die Unterhaltsbeihilfe als ergänzende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Erziehungsbeihilfe. Beide Leistungen zählten in der Nachkriegszeit zu den wichtigsten Leistungen der Kriegsopferfürsorge, müssen heute aber nicht mehr gesondert hervorgehoben werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 46 (§ 55)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 47 (§ 56)

Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben, da sich die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereits aus § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Bei Leistungen der Erziehungsbeihilfe wird die Bundesagentur für Arbeit in der Praxis nicht beteiligt, daher wird sie als zu beteiligende Stelle gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesetzessprache.

Zu Nummer 48 (§ 60)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird aufgehoben.

Zu Artikel 19 (Änderung der Orthopädieverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge der Euro-Einführung.

Zu Artikel 20 (Änderung weiterer Vorschriften)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen weiterer Vorschriften handelt es sich ausschließlich um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes und redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes. Soweit es dabei um Vorschriften geht, die ein Zusammentreffen mit Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung regeln, ändert sich dadurch nichts an der Ermittlung bzw. Berechnung des frei bleibenden Betrages.

Zu Artikel 21 (Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes)

Artikel 21 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesversorgungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Artikel 22 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Juli 1997 vor, da es sich um Folgeänderungen aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. S. 1065) handelt, die ihrerseits ebenfalls am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Die fiktive Fortschreibung des bisherigen Ortszuschlages der Stufe 2 ist erforderlich, da in den ab 1. Juli 1997 zu berücksichtigenden Grundgehaltssätzen nach §§ 4 bis 7 der Berufsschadensausgleichsverordnung der frühere Ortszuschlag der Stufe 1 eingebaut ist, während er in den früheren Grundgehaltssätzen nicht enthalten war. Nur durch die fiktive Fortschreibung des Ortszuschlages der Stufe 2 bleibt die Besitzstandsregelung des § 14 der Berufsschadensausgleichsverordnung materiell unverändert, sodass eine Belastung für die Betroffenen vermieden wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Juli 1998 vor, da es sich bei der Ergänzung der Besitzstandsregelungen des § 14 der Berufsschadensausgleichsverordnung um eine Berücksichtigung von Folgewirkungen der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes handelt, die sich auf die Vergleichseinkommen erstmal zum 1. Juli 1998 auswirken konnten. Eine Belastung für die Betroffenen wird durch diese Ergänzung der Besitzstandsregelungen vermieden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht jeweils ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2005 vor.

Die durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a in § 25b Abs.1 Bundesversorgungsgesetz aufgenommene Regelung des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Besitzstand des zusätzlichen Barbetrages auch für den Bereich der Kriegsopferversorge ist eine Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), das seinerseits am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Um die Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüber Berechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu benachteiligen, muss diese Regelung auch in der Kriegsopferversorge ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten ist. Einem rückwirkenden Inkrafttreten steht der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegen, weil es sich um eine begünstigende Regelung handelt.

Durch Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Bestattungskosten, zur Ausnahme vom Einsatz des Einkommens bei entgeltlicher Beschäftigung in einer stationären Einrichtung und zur Einschränkung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen für anwendbar erklärt. Diese Regelungen wurden für Leistungsbezieher nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Praxis bereits ohne die entsprechenden Verweise auf die Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angewandt. Es wird lediglich eine unvollständige Regelung berichtigt. Für die Leistungsbezieher nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich keine Veränderungen im Leistungsbezug. Aus diesem Grund steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes einem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung nicht entgegen.

Durch Artikel 18 Nr. 24 wird § 28a, der die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage gemäß § 27d Abs. 1 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetz konkretisiert, als neue Vorschrift in die Kriegsopferversorge aufgenommen. Vor der Einführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) galt für diese Leistung § 30 des Bundessozialhilfegesetzes. Diese Norm ist im Bereich des Sozialhilferechts ersatzlos zum 31. Dezember 2004 entfallen. Für diejenigen, die Kriegsopferversorgeleistungen beziehen, soll diese Regelung über den Zeitpunkt hinaus weitergelten, ab dem § 30 des Bundessozialhilfegesetzes außer Kraft trat. Einem rückwirkenden Inkrafttreten steht der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegen, weil es sich um eine begünstigende Regelung handelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Oktober 2005 vor, um sicherzustellen, dass nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum 1. Oktober 2005 die Festlegung des Durchschnittseinkommens bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auch weiterhin nach den Vorschriften erfolgt, die für die Arbeitnehmer des Bundes gelten. Negative Auswirkungen für die Betroffenen ergeben sich daraus nicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht ein Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2008 vor. Die Regelung berücksichtigt, dass Zinsbescheinigungen regelmäßig für ein Kalenderjahr ausgestellt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht für Artikel 18 Nr. 30 ein Inkrafttreten erst sechs Monate nach der Verkündung vor, um den Ländern genügend Zeit für die Umsetzung der Rechtsänderung und Anpassung der länderrechtlichen Regelung zu geben.

C. Finanzieller Teil

Mehrausgaben für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetz nicht. Ein möglicher Mehraufwand für Verwaltungskosten auf Seiten der Länder ist nicht zu quantifizieren, dürfte aber insgesamt geringfügig sein.

D. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen an die Berechtigten nach den Gesetzen der sozialen Entschädigung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des
Sozialen Entschädigungsrechts**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für Unternehmen und Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Das Regelungsvorhaben verändert die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderer Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts und beeinflusst insofern die Informationspflichten für Bürger. Insofern wird eine bestehende Informationspflicht modifiziert, eine Informationspflichten wird neu eingeführt und zwei Informationspflichten fallen weg.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter